

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Donnerstag, dem 28. April 2022 mit Beginn um 19.00 Uhr im Turnsaal der Volksschule Bodendorf.

Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalari Georg
Vzbgm. Hatberger Gotthard
GV Köffler-Kavalari Gabriele
GR Slunka Martin
GR Dott. Weissenbacher Stefan
GR Kronhofer Eva
GR Mag. Wolfschwenger Corina BA
GR Tauchhammer Stefan
GR Hobitsch Christof

SPÖ: Vzbgm. Müller Walter
GR Ing. Pertl Reinhold
GR Augustin Christa
GR Jäkl Christian
GR Mainhard Eva

ÖVP: GV DI Blasge Arno
GR BM Vidoni Markus
GR Schedler Manuela
GR Bacher Martin

FPÖ: GV Thaler Alfred
GR Gasser Gabriele
GR Santer-Hochsteiner Susanna
GR Heilingner Maria Elisabeth

GRÜNE: GR Hauser Robert

Entschuldigt haben sich: GR Platzner Stefan, GR D'Angelo Bernhard, GR Ing. Augustin Andreas

Weiters nahmen an der Sitzung teil: AL Mag. Andre Winkler

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

Fragestunde

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von zwei Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;
3. Nachwahl eines Mitgliedes in div. Ausschüsse gem. § 26 Abs. 8 K-AGO durch die FPÖ;
4. Bericht des Kontrollausschusses;
5. Bericht des Bürgermeisters;

6. Anträge des Finanzausschusses:
 - a) Information, Beratung & Beschlussfassung über das Ergebnis der Jahresrechnung 2021;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – 1. Nachtragsvoranschlag 2022;
 - c) Beratung & Beschlussfassung über den mittelfristigen Investitionsplan 2022;

7. Anträge des Bau- und Wegeausschusses:
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Steindorfer Parkgebührenverordnung 2022 & Parkraumbewirtschaftung Fa. Omikron Security GmbH & CoKG;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 28/2020 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 314/6, KG 72338 Stiegl (ca. 318m²), von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 04/2017 - Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1103/1 (121 m²), 1098/1 (12 m²), 1102/2 (25 m²) und 1104/4 (9 m²) alle in der KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Park“ in „Grünland – Schiffsanlegestelle“;
 - d) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 6a/2021 - Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 1103/1 (163m²), 1103/2 (2m²) und 1102/2 (399m²), alle in der KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Park“ in „Grünland – Ausflugsgasthaus“;
 - e) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 6b/2021 - Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 1098/1 (394m²) und 1102/2 (262m²), beide in der KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Park“.
 - f) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 6c/2021 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1098/1, KG 72337 Steindorf (ca. 203m²), von „Ersichtlichmachungen – Gewässer See“ in „Grünland – Schiffsanlegestelle“;
 - g) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 7a/2021 - Umwidmung einer Teilfläche (ca. 215 m²) des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Erholungsfläche“ in „Bauland – Kurgebiet“;
 - h) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 7b/2021 - Umwidmung einer Teilfläche (ca. 290 m²) des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland - Nebengebäude“;

- i) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 7c/2021 - Rückwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 551/19 (191m²) und .424 (9m²), beide in der KG 72337 Steindorf, von „Bauland - Kurgebiet“ in „Grünland - Erholungsfläche“;
- j) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 7d/2021 - Rückwidmung einer Teilfläche (ca. 7m²) des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf, von „Bauland - Kurgebiet“ in „Grünland – Liegewiese“;

8. Anträge des Gemeindevorstandes:

- a) Beratung & Beschlussfassung – Regionalmanagement Mittelkärnten – Erhöhung Regionseuro und weitere Mitgliedschaft;
- b) Beratung & Beschlussfassung – Abgangsdeckung Ossiacher See Halle;
- c) Beratung & Beschlussfassung – Fördervereinbarung Eisschützenverein Bodensdorf „Eisbären“;
- d) Beratung & Beschlussfassung – Auftragsvergabe im Zuge der Direktvergabe – Quellsanierungen Neufassung Wippernigquellen;
- e) Beratung & Beschlussfassung – Verkauf Fahrzeug Husar (FF Bodensdorf-Tschöran) & Mittelverwendung KAT-Lager.

Es sind keine Anfragen eingelangt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung erheben sich die Gemeinderatsmitglieder und legt GR Mainhard Eva vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters mit den Worten „Ich gelobe“ nachstehendes Gelöbnis ab:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass GR Fischer Andreas sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat. Aufgrund der vorliegenden Verzichtserklärung von GR Liendl Marko wird das freiwerdende Gemeinderatsmandat mit GR Heiling Maria Elisabeth nachbesetzt. Frau Heiling ist bereits angelobt.

Punkt 1 – Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die Zuhörer und stellt Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift

Es werden einstimmig GR Mag. Wolfschwenger Corina BA und GR Santer-Hochsteiner Susanne zu Protokollprüferinnen für die heutige Sitzung bestellt.

Punkt 3 – Nachwahl eines Mitgliedes in div. Ausschüsse gem. § 26 Abs. 8 K-AGO durch die FPÖ

GR Fischer Andreas hat mit Schreiben vom 18.03.2022 sein Gemeinderatsmandat und Ersatzgemeinderatsmandat zurückgelegt. Das nächstgereichte Mitglied Hr. GR Liendl Marco hat mit E-Mail vom 26.04.2022 eine Verzichtserklärung übermittelt.

Nachbesetzt wurde das freigewordene Mandat auf Grundlage der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 nun mit den nächstgereichten Mitglied GR Heilinger Maria Elisabeth.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, eine Nachbesetzung in nachstehende Ausschüsse vorzunehmen:

Kontrollausschuss

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Ausschuss für Kultur, Jugend und Tourismus

Aufgrund der vorliegenden unterfertigten Wahlvorschläge der FPÖ werden die Ausschüsse mit Mitgliedern der FPÖ wie folgt nachbesetzt:

Kontrollausschuss	GR Heilinger Maria Elisabeth
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport	GR Heilinger Maria Elisabeth
Ausschuss für Kultur, Jugend und Tourismus	GR Heilinger Maria Elisabeth

Die Nachbesetzungen wird von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Punkt 4 – Bericht des Kontrollausschusses

GR Gasser Gabriele - Bericht an den Gemeinderat anlässlich der Kontrollausschusssitzung der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Dienstag, 19. April 2022 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes, 9551 Bodensdorf, 10.-Oktober-Straße 1.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung eines Protokollprüfers;
3. Wahl eines Berichterstatters;
4. Prüfung der Jahresrechnung 2021;
5. Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Beteiligungen nach § 92 K-AGO;
6. Prüfung der Gemeindekasse und Belege;
7. Allfälliges.

Bei der Kontrollausschuss-Sitzung sind anwesend:

Gabriele Gasser, Obfrau	Ing. Reinhold Pertl	DI Dr. Robert Hauser
Eva Kronhofer	Mag. Manuela Schedler	Bernhard Fleischhacker

weitere anwesend:	Vzbgm. Walter Müller	
	Hans Stichauner	Schriftführer

Prüfung der Jahresrechnung 2021

Der Kontrollausschuss hat nach §92, Abs. 1a K-AGO i.d.g.F. dem Gemeinderat einen Bericht zum Rechnungsabschluss zu erstatten. Darin ist jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallenen haushaltswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den Voranschlagsbeträgen abweichen.

Folgende wesentliche Abweichungen zum Voranschlag bzw. Auffälligkeiten wurden in der Jahresrechnung festgestellt:

- Die KIG-Fördermittel in der Höhe von € 69.000,00 für das Projekt „Strandbad Neu“ müssen an den Bund zurückgezahlt werden, da das Projekt nicht fristgerecht begonnen worden ist. Hier hätte versucht werden sollen, zumindest Teile des Projektes umzusetzen, oder die Fördermittel für andere Vorhaben zweckzuändern.
- Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.5.2020 sind den Antragstellern für Flächenwidmungsänderungen ungeachtet dessen, ob die Widmung positiv oder negativ verläuft, die Kosten pro Widmung lt. vorliegenden Werkvertrag in Ausmaß von 5 Stunden pro Umwidmungsfall und im Ausmaß von 3 Stunden pro zusätzlichen Unterpunkt zu verrechnen.

Vom Kontrollausschuss wird empfohlen, die anfallenden Kosten vom Widmungswerber bei der Antragstellung umgehend einzuheben.

- Der Voranschlagssatz für „Rechts- und Beratungskosten“ von € 47.000,00 wurde um € 21.430,98 überschritten.
- Der Ertrag aus der Einlösung von Bebauungsverpflichtungen ist mit € 41.051,70 um € 14.651,70 höher als der Voranschlagsansatz von € 26.400,00.
- Die vom Land Kärnten prognostizierten Kosten für den Pensionsfonds von € 614.000,00 wurden erfreulicherweise um € 46.540,00 unterschritten.
- Im Ansatz „Öffentliche Beleuchtung“ sind die Ausgaben und Einnahmen für die Stromkosten in tatsächlicher Höhe zu veranschlagen.
- Durch die vom Kontrollausschuss empfohlenen und im Gemeinderat am 16.12.2021 beschlossenen Umschichtungen zur Entlastung des Abfallwirtschaftshaushaltes auf die Ansätze „Familie“, „Soziales“, „Straßenreinigung“ und „Park- und Gartenanlagen“ ist der Haushalt ausgeglichen und erfreulicherweise eine Erhöhung der Gebühren vorerst nicht notwendig.
- Erfreulich sind die Mehreinnahmen bei der Zweitwohnsitzabgabe von € 42.023,47 und bei der Grundsteuer von € 34.709,23.
- Nachdem die Ertragsanteile im Haushaltsjahr 2020 (€ 3,112,063,93) gegenüber 2019 (€ 3,449.249,82) um 10,83% gesunken sind, haben sich die Ertragsanteile 2021 auf € 3,717.083,55 (16,28%) gesteigert. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass bei den Ertragsanteilen 2021 ein Sondervorschuss von € 313.599,17 enthalten ist, der ab

dem Haushaltsjahr 2023 im Zeitraum von voraussichtlich 3 Jahren zurückzuzahlen ist. Dies ist bei der zukünftigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

Vom Kontrollausschuss wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2021 den Grundsätzen (§ 92, K-AGO i.d.g.F) der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß der Überprüfung Rechnung getragen worden ist.

Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Beteiligungen nach § 92 K-AGO

Die Gebarung der Gemeinde einschließlich der Unternehmungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen und Fonds ist durch den Kontrollausschuss auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Der Kontrollausschuss hat nach diesen Grundsätzen auch jene Institutionen wie wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine und kulturelle Vereinigungen zu prüfen,

- a. an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde eine derartige Prüfung ermöglichen, oder
- b. die die Gemeinde fördert, soweit sich die Gemeinde die Kontrolle vorbehalten hat oder - wenn kein derartiger Vorbehalt vereinbart wurde - die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist.

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See ist an der Ossiacher See Hallen Gesellschaft m.b.H. mit 78,12%, an der Ossiacher See Halle GmbH&CoKG mit 21,83% und an der Tourismusgesellschaft der Gemeinde Steindorf am Ossiachersee GmbH mit 100% beteiligt. In Anbetracht der dramatischen Entwicklung um die Finanzen der Ossiacher See Halle muss besprochen werden in welchem Ausmaß eine Prüfung erforderlich bzw. möglich ist.

Die Amtsleitung wird ersucht, an die Aufsichtsbehörde eine schriftliche Anfrage zu stellen, auf welche Art und Weise die Gebarung bei den wirtschaftlichen Beteiligungen zu prüfen ist.

Der Bürgermeister beantwortet die Fragen des Kontrollausschusses wie folgt:

KIG-Mittel

Von seiner Seite wurde alles unternommen, um eine Rückzahlung der KIG-Mittel abzuwenden. Aufgrund der eingelangten Einwände konnte mit dem Projekt noch nicht begonnen werden. Die Mittel wurden 2 Jahre übertragen, ein 3. Jahr war leider nicht mehr möglich.

Widmungen

Mit der Unterschrift am Widmungsantrag bestätigen die Widmungswerber, dass die Kosten, welche anlässlich der positiven oder negativen Widmung anfallen, von ihnen übernommen werden. Eine Kostenübernahme im Vorfeld ist nicht notwendig.

Rechtskosten

Eine Überschreitung der Rechtskosten war notwendig, um einen Schaden für die Gemeinde abzuwenden. Der Gemeinde Steindorf sind keine Fehler nachgewiesen worden und sind alle Gerichtsentscheidungen zu Gunsten der Gemeinde ausgegangen.

Bebauungsverpflichtungen

Die Zielsetzung bei Umwidmungen ist eine Bebauung innerhalb von 5 Jahren. Die Entschädigungszahlungen entsprechen nicht den Intentionen, was die Gemeinde möchte.

Pensionsfonds

Der Pensionsfonds begleitet die Gemeinde schon die letzten Jahre. Früher sind jährliche Kosten in der Höhe von ~ € 218.000,-- entstanden, jetzt € 614.000,--. Die hohen Kosten sind durch die Umstellung des Pensionssystems entstanden. Es wurde politisch verabsäumt, Übergangsfristen zu schaffen.

Öffentliche Beleuchtung

Eine Veranschlagung der Kosten in tatsächlicher Höhe ist sehr schwierig. Man kann nicht sagen, wie viele Störungen im Jahr auftreten und wie oft der Kelagwagen benötigt wird. Daher ist eine Bedeckung oft nicht möglich.

Abfallwirtschaft

In diesen Bereich haben Umschichtungen stattgefunden

Zweitwohnsitzabgabe

Es wurde bei der VG intensiv nachgearbeitet.

Ertragsanteile

Die Gemeinde hat eine Vorauszahlung erhalten und wird gehofft, dass diese nicht zurückzahlen ist.

Ossiacher See Halle

Der Kontrollausschuss wird ersucht, seine Prüfpflicht wahrzunehmen.

Punkt 5 – Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet:

- Es haben Jahreshauptversammlungen aller 3 Feuerwehren stattgefunden. Diese haben die Pandemie gut überstanden und die Mitglieder trotz Pandemie viele Ausbildungen gemacht. Mit der Jugend sind sie auch sehr gut aufgestellt.
- Die Wasserrettungen haben auch ihre Jahreshauptversammlungen abgehalten. Es sind auch viele in Ausbildung und werden ua. Schwimmkurse für unsere Kinder organisiert.
- Die Dorfgemeinschaften Steindorf und Tiffen haben auch ihre Jahreshauptversammlungen abgehalten und strotzen diese vor Energie und Ideen. Es war eine große Erleichterung mit allen persönlich zu sprechen.
- Schutzwasserverband Gegendtal-Ossiacher See: Es ist für die Gemeinde Steindorf das Projekt Rabenbach-Schieflingbach-Ulrichsgraben in Ausarbeitung. Es sollen alle 3 Bäche zu einem Bachlauf zusammengeschlossen werden. Gesamtkosten ~ €10 Mio., für die Gemeinde Steindorf werden Kosten von ~ € 1 Mio. entstehen.

Wortmeldungen: keine

Punkt 6 a – Information, Beratung & Beschlussfassung über das Ergebnis der Jahresrechnung 2021

Der Kontrollausschuss hat nach §92, Abs. 1a K-AGO i.d.g.F. dem Gemeinderat einen Bericht zum Rechnungsabschluss zu erstatten. Darin ist jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallenen haushaltswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den Voranschlagsbeträgen abweichen.

Vom Kontrollausschuss wurde in der Sitzung vom 19.04.2022 festgestellt, dass im Haushaltsjahr 21 den Grundsätzen (§ 92, K-AGO i.d.g.F) der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen worden ist.

Textliche Erläuterung gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Rechnungsabschluss 2021.

1. Umsetzung der mit dem Rechnungsabschluss 2021 verfolgten Ziele und Strategien:

Auch das 2. Jahr der Covid19-Pandemie hatte wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzen der Gemeinde. Seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde wurden die Gemeinden auch 2021 aufgefordert keine freiwilligen Leistungen zu tätigen.

Die Transferzahlungen an das Land inkl. Pensionsfonds betragen € 2.850.544,37, ein Plus von 4,66% gegenüber dem Haushaltsjahr 2020.

Nachdem die Ertragsanteile im Haushaltsjahr 2020 (€ 3,112,063,93) gegenüber 2019 (€ 3,449.249,82) um 10,83% gesunken sind, haben sich die Ertragsanteile 2021 auf € 3,717.083,55 (16,28%) gesteigert. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass bei den Ertragsanteilen 2021 ein Sondervorschuss von € 313.599,17 enthalten ist, der ab dem Haushaltsjahr 2023 wieder zurückzuzahlen ist.

Die Teststraße in der Ossiacher See Halle hat Kosten von € 179.975,15 verursacht. Die Refundierung der Kosten seitens des Bundes erfolgt sehr träge und ein Großteil der Mittel in der Höhe von € 134.480,60 wird erst im Haushaltsjahr 2022 vergütet.

Für die Sanierung der Ossiacher See Halle im Rahmen des 5-Jahres-Plan sind Förderungen in der Höhe von € 272.000,00 geflossen. Die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen haben jedoch nur € 138.031,46 betragen. Der Differenzbetrag von € 133.968,54 wurde einer Rücklage zugeführt, um diesen zweckgebunden zu sichern.

Ausgaben im Bereich land- und forstwirtschaftlichen Wegebau: Straße Winkl Ossiachberg € 60.572,91 und bei der Golker Straße € 37.475,28.

Da das Projekt „Neugestaltung Strandbad Bodensdorf“ nicht termingerecht umgesetzt werden konnte, muss der bereits ausbezahlte KIG2017-Investitionszuschuß in der Höhe von € 69.212,32 zurückbezahlt werden.

2. Beschreibung des Haushaltes:

2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Das Ausgabenkonto „Rechts- und Beratungskosten“ um € 21.430,98 überschritten.

Beim Einnahmenkonto „Kostenersatz Widmungsanträge“ konnten nur € 955,24 verbucht werden, veranschlagt waren € 18.000,00.

Am Ausgabenkonto „Beratungskosten - FLÄWI“ waren € 25.000,00 veranschlagt, Zahlungen waren keine fällig.

Der Ertrag aus der Einlösung von Bebauungsverpflichtungen betrug € 41.051,70, ein Überschuss von € 14.651,70 gegenüber dem Voranschlag von € 26.400,00.

Im Ansatz 2320/Schülerbetreuung ist der Ausbau der dritten Gruppe in der Ganztagschule budgetiert worden. Bis auf geringe Ausgaben ist dieses Vorhaben aber noch nicht umgesetzt worden.

Der Beitrag an das Land Kärnten für die Kinderbetreuungsstätten hat sich gegenüber dem Voranschlag um € 10.449,84 erhöht.

Die Förderung für den Kindergartenbetrieb und die Elternbeiträge wurde mit € 140.000,00 veranschlagt. Seitens des Landes wurden € 153.069,05 überwiesen - Differenz € 13.069,05.

Die Endabrechnung der Sozialhilfebeiträge 2020 ergab weniger Einnahmen (€ 20.359,20) als budgetiert (€ 39.200,00), bei den Zahlungen an das Land gab es eine Mehrbelastung von € 29.988,79 gegenüber dem Voranschlag von € 1.208.900,00.

Die Kosten für die Covid19-Teststraße wurden schon unter Pkt. 1 dargestellt.

Für die Sanierung der Wildbäche waren € 30.000,00 an Bedarfszuweisungen vorgesehen, abgerufen beim Land wurden vorerst nur € 15.000,00.

Das Konto Straßeninstandhaltung wurde um € 10.337,67 überschritten.

Durch die, nun nach tatsächlichem Aufwand zugeordneten Kostenersätze für Bauhofarbeitsstunden und -maschinen, wurden die entsprechenden Konten in den Ansätzen „Straßenreinigung“ und „Park- und Gartenanlagen“ überzogen. Höhere Kosten als veranschlagt verursacht auch der „Winterdienst“.

Die Voranschlagssätze für die Instandhaltung und den Kostenersatz an den Wirtschaftshof wurden im Bereich „Öffentliche Beleuchtung“ überzogen.

Im Bereich „Wirtschaftshof“ wurden Mehreinnahmen bei der Weiterverrechnung der Arbeits- und Maschinenstunden erzielt.

Bei den Ausgaben wurde das Konto „Instandhaltung von Fahrzeugen“ wesentlich überzogen.

Der geplante Ankauf eines Sprungbretts und die Steg-Sanierung im Strandbad Bodensdorf wurden noch nicht umgesetzt und werden in den Voranschlag 2022 sowohl ein- als auch ausgabenseitig aufgenommen.

Im „Wasserhaushalt“ gab es Einsparungen bei den Konten „Instandhaltung“, „Kostenbeitrag Wirtschaftshof“ und „Sonstige Leistungen“. Bei den Einnahmen gab es einen Überschuss bei

den Anschlussbeiträgen, bei der Bereitstellungs- und Benützungsgebühr jedoch einen Abgang.

Ebenfalls Mindereinnahmen bei den Gebühren gab es im „Abfallwirtschaftshaushalt“, bei den „Sonstigen Verbrauchsgütern“ und den „Kostenbeiträgen Wirtschaftshof“ wurden durch die neue Zuordnung Einsparungen erzielt.

Bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben gab es aufgrund von Nachverrechnung Mehreinnahmen in der Höhe von € 35.907,36 bei der Grundsteuer.

Die Entwicklung der Ertragsanteile wurde unter Pkt. 1 beschrieben.

Bei den Personalkosten ergeben sich folgende Abweichungen:

Zentralamt: Mehrkosten von € 12.714,68 (2,65% überzogen) u.a. durch Neuaufnahme in der Finanzverwaltung.

Kindergarten: Mehrkosten von € 26.081,39 (7,36% überzogen) sind entstanden durch Neuaufnahmen, parallele Einarbeitungsphase, Aushilfen infolge Krankenstände.

Wirtschaftshof: € 19.751,71 (6%)

2.2. Übersicht über die laufenden investiven Projekte:

	Be- ginn	Projektkos- ten	Einnahmen	Ausgaben	per 31.12.2021
Parkplatz Slowtrail	2021	€ 33.500,00	€ 2.900,00	€ 14.885,23	€ -11.985,23
Straßensanierung 2021	2021	€ 120.200,00	€ 8.000,00	€ 40.009,03	€ -32.009,03
Straßensanierung 2019(2)	2020	€ 182.400,00	€ 143.320,63	€ 134.851,84	€ + 8.468,79
Straßensanierung 2019(1)	2019	€ 421.400,00	€ 413.670,33	€ 422.443,43	€ - 8.773,13

Das Projekt „Naturerlebnis Bodensdorf - Strandbad Neu“ muss aufgrund des langwierigen Bauverfahrens geändert und neu projiziert werden.

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

3.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 8,880.236,60
Aufwendungen:	€ 9,177.212,51
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 200.180,30
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 497.156,21

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 8,242.674,94
Auszahlungen:	€ 8,126.243,55
Geldfluss aus der operativen Gebarung:	€ 116.431,39

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 3,753.127,02
---------------	----------------

Auszahlungen:	€ 3,792.430,37
Geldfluss aus der nicht voranschlagsunwirksamen Gebarung:	€ - 39.303,35

3.4. Veränderung an Liquiden Mitteln:	
Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 987.736,37
Endbestand liquide Mittel:	€ 1,009.022,06
Zahlungsmittelreserven vom Endstand der liquiden Mittel:	€ 311.757,26
Veränderung (Differenz Endbestand - Anfangsbestand)	€ 21.285,69

3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:
Die Ergebnisse in den Haushalten stellt sich wie folgt dar:

	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	(SA0)*	(SA00)*	(SA1)*	(SA5)*
Gesamthaushalt	-296.975,91 €	-497.156,21 €	116.431,39 €	60.589,04 €

	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	(SA0)*	(SA00)*	(SA1)*	(SA5)*
marktbestimmte Betriebe:				
8200 - Wirtschaftshof	5.026,88 €	0,00 €	26.063,28 €	22.047,27 €
8500 - Wasserversorgung	58.281,10 €	0,00 €	106.107,06 €	98.956,95 €
8510 - Abwasserwirtschaft	0,00 €	0,00 €	-7.616,05 €	-7.616,05 €
8520 - Abfallwirtschaft	885,03 €	0,00 €	-7.204,08 €	-7.204,08 €
8530 - Wohnhaus	2.018,42 €		634,24 €	634,24 €

Gesamtergebnis bereinigt um die marktbestimmten Betriebe:

	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	(SA0)*	(SA00)*	(SA1)*	(SA5)*
	-362.302,31 €	-497.156,21 €	-8.757,14 €	-53.433,37 €

- * SA0 = Nettoergebnis in der Ergebnisrechnung (Differenz aus Summe der Erträge und der Aufwendungen)
- * SA00 = Nettoergebnis in der Ergebnisrechnung nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen
- * SA1 = Geldfluss aus der operativen Gebarung in der Finanzierungsrechnung
- * SA5 = Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Finanzierungsrechnung

Die aktuelle Einnahmen- und Ausgabensituation zwingt die Gemeinde sich darauf zu konzentrieren die vorhandene Infrastruktur für Bildung, Verkehr und Sicherheit zu verwalten. Für nachhaltige Projekte in der Gemeinde für Familien, Soziales, Gesundheit, Sport, Kultur und Lebensraum fehlen die finanziellen Mittel.

Der Zugang zu Förderungen des Landes und des Bundes ist schwer möglich, da in der Regel ein Anteil der Gemeinde von 50% der Projektkosten gefordert wird.

Die Möglichkeit, dass die Gemeinden zusätzliche Mittel bekommen, ist derzeit nicht in Aussicht gestellt, im Gegenteil, durch die COVID19-Pandemie muss davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde durch die Beiträge an das Land für Gesundheit und Soziales steigen werden.

3.6. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€ 23,552.414,73
Summe PASSIVA:	€ 23,552.414,73
Nettovermögen	€ 18,178.803,23

3.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

siehe Punkt 3.8.

3.8. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Neben der (AfA) Abschreibung für Anschaffungen betreffen folgende größere Investitionen die Aktiva-Seite des Vermögenshaushaltes:

- Umbau Volksschule Bodensdorf € 22.691,77
- Straßensanierungen € 99.650,60
- Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau € 98.048,19
- Friedhöfe (Urnenwände - bzw. säulen) € 19.451,20

Auf der Passiva-Seite betreffen die Veränderungen die Bildung von Haushaltsrücklagen, die Auflösung von Investitionszuschüssen für Projekte, die Rückstellung für Beteiligungen

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die Vermögensbewertung erfolgte nach § 19 und § 39 VRV 2015 nach den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und wurden für die erstmalige Bewertung zum 01.01.2020 nach der VRV 2015 die fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten herangezogen. Die Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz war bei den folgenden Ansätzen erforderlich:

031000 - Raumordnung und Raumplanung

Sparbücher für Bebauungsverpflichtungen: diese waren bisher über ein Hilfsprogramm im Kassenabschluss dargestellt, mussten jedoch auf einem Verwahrgeldkonto 220110 verbucht werden.

820000 - Wirtschaftshof

Das Leasingkonto für den Kubota wies einen Überschuss aus und musste ausgeglichen werden.

850000 - Wasserversorgung

Die Zinsschüsse für die KPC-Förderung (Entsäuerungsanlage) sind umzubuchen.

Der Buchwert per 1.1.2021 für die KPC-Förderung (Entsäuerungsanlage) und den Wasserleitungsbau Burgweg musste berichtigt werden.

914000 - Beteiligungen

Unser Anteil bei der Ossiacher See Halle (aktuell minus € 47.806,83) darf nicht negativ veranschlagt werden. Der Anteil muss immer 0,00 sein.

Für die Negativ-Beteiligungen musste eine langfristige Rückstellung gebildet werden.

Die Jahresrechnung wurde am 30. März 2022 durch die Gemeinderevision geprüft und festgestellt, dass das Ergebnis grundsätzlich positiv aussieht, durch die sehr hohe AfA im Bereich Gemeindestraßen von € 576.639,90, das Nettoergebnis in der Ergebnisrechnung ein hohes Minus ausweist.

Im Wasserhaushalt sind die Wasseranschlussbeiträge als investive Einnahmen im Vermögenshaushalt zu verbuchen, wodurch sich der Saldo in der Finanzierungsrechnung und dementsprechend auch die Rücklage im operativen Haushalt verringert.

Die Jahresrechnung (Rechnungsabschluss) 2021 lag dem Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 12.04.2022 zur Information vor.

Weiters wurde die Jahresrechnung (Rechnungsabschluss) 2021 in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.04.2021 samt den Beilagen gem. § 54 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG lt. Prüfung des Kontrollausschusses vom 19.4.2022 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2021 samt Beilagen gem. § 54 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG lt. Prüfung des Kontrollausschusses vom 19.04.2022 vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 b – Beratung & Beschlussfassung – 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Der Saldo 1 - Geldfluss der operativen Gebarung der Finanzierungsrechnung 2021 nach Neutralisation der kostendeckend zu führenden Betriebe (Ansatz 820, 850, 851, 852 und 853) ergibt ein Minus von € 8.757,14.

Dieses Ergebnis resultiert daraus das die Fördermittel des Bundes sehr, sehr träge fließen und die Kostenersätze für die Teststraße erst in diesem Jahr erfolgen bzw. noch ausständig sind, dasselbe Prozedere spiegelt sich bei den Förderungen im Rahmen des kommunalen Investitionsgesetzes wieder.

Der 1. Nachtragsvoranschlag ist auf der Einnahmenseite geprägt durch die vorher erwähnten Kostenersätze.

Auf Seite der Ausgaben sind die wesentlichen Kosten im Bereich

Bildung

Ganztagsschule, Einrichtung 3. Gruppe

Kultur und Heimatpflege

Sanierung Fassade „Guzelnighaus“, Förderung Dorfgemeinschaft

schaft

Infrastruktur Förderung des Fremdenverkehrs, Winterdienst, Straßenbeleuchtung,
Friedhöfe, Strandbad

Im Detail stellt sich der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 wie folgt dar:

Ansatz 0100 - Zentralamt

Die Fördermittel im Rahmen der „Hardwareförderung“ für Softwareumstellung im Vorjahr werden

heuer ausgezahlt.	VA 2022	Veränderung	Neu
	€ 0,00	€ 6.000,00	€ 6.000,00

Für die Führung der Staatsbürgerschafts- und die Wählerevidenz anlässlich der EU-Wahl 2019 wurden

vom Bund die Kosten refundiert.	VA 2022	Veränderung	Neu
	€ 0,00	€ 1.900,00	€ 1.900,00

Das Zeiterfassungssystem wurde noch nicht umgesetzt und ist lt. Angebot neu zu veranschlagen.

	VA 2022	Veränderung	Neu
	€ 10.000,00	€ 6.000,00	€ 16.000,00

Die betriebliche Kollektivversicherung wurde nicht veranschlagt.

	VA 2022	Veränderung	Neu
	€ 0,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00

Die Vorsorgeversicherung für Dienstjubiläen ist durch die Lohnanpassungen und die Aufnahme von neuen MitarbeiterInnen anzupassen. Gleiches gilt für den Ansatz Kindergarten und Abfallwirtschaft

	VA 2022	Veränderung	Neu
	€ 4.500,00	€ 1.700,00	€ 6.200,00

Ansatz 1320 - Gesundheitspolizei

Die Kosten einer Sozialbestattung werden über das Nachlassverfahren refundiert.

	VA 2022	Veränderung	Neu
	€ 0,00	€ 1.900,00	€ 1.900,00

Erhöhung der Ausgaben: Kosten für Sozialbestattung, Tarifierfassung Totenbeschauegebühr.

	VA 2022	Veränderung	Neu
	€ 2.500,00	€ 4.400,00	€ 6.900,00

Ansatz 2110 - Volksschule Bodensdorf

Für den Umbau Direktion und einer Schulklasse im Jahr 2021 gibt es über das 2. Kärntner Gemeindehilfspaket eine Förderung vom Land.

	VA 2022	Veränderung	Neu
	€ 0,00	€ 7.400,00	€ 7.400,00

Ansatz 2320 - Schülerbetreuung

Gemäß Antrag für den Bundeszweckzuschuss „Infrastrukturmaßnahmen“ sind für die 3. Gruppe der Ganztagschule sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig € 35.000,00 zu veranschlagen.

Ansatz 2690 - Ossiacher See Halle

Durch die Corona-Krise gab es Mindereinnahmen bei der Vermietung und Mehrkosten bei den Instandhaltungskosten. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist ein Zuschuss zur Abgangsdeckung erforderlich.

VA 2022	Veränderung	Neu
€ 0,00	€ 60.000,00	€ 60.000,00

Ansatz 3400 - Museen

Die 2021 geplante Sanierung der Fassade beim „Guzelnig-Haus“ in Tiffen ist noch durchzuführen.

VA 2022	Veränderung	Neu
€ 0,00	€ 11.900,00	€ 11.900,00

Förderbeitrag an die Dorfgemeinschaft Steindorf für die Umstellung der Heizung im „Piller-Saal“ lt. GV-Beschluss vom 16.03.2022.

VA 2022	Veränderung	Neu
€ 6.600,00	€ 3.000,00	€ 9.600,00

Ansatz 4290 - Freie Wohlfahrt

Erhöhung des Voranschlagsbetrages für Sonstige Ausgaben um € 400,00. Gemäß GR-Beschluss vom 16.12.2021 werden die Kosten für die „Windelsäcke“ über die Ansätze „freie Wohlfahrt“ und „familienpolitische Maßnahmen“ finanziert. Die Kontierung der einzelnen Ausgaben wird gemäß Kontierungsleitfaden angepasst.

Ansatz 4419 - Corona-Krise 2020

Der Kostenersatz vom Bund für die Teststraße in der Ossiacher See Halle ist größtenteils noch ausständig. Von den Gesamtkosten von € 191.628,01 wurden im Jahr 2021 € 57.137,41 refundiert.

Die Differenz ist 2022 als Einnahme zu veranschlagen.

VA 2022	Veränderung	Neu
€ 0,00	€ 134.400,00	€ 134.400,00

Ansatz 4690 - Familienpolitische Maßnahmen

Erhöhung des Voranschlagsbetrages für Sonstige Ausgaben um € 400,00. Gemäß GR-Beschluss vom 16.12.2021 werden die Kosten für die „Windelsäcke“ über die Ansätze „freie Wohlfahrt“ und „familienpolitische Maßnahmen“ finanziert. Die Kontierung der sonstigen Ausgaben wird gemäß Kontierungsleitfaden angepasst.

Ansatz 5220 - Reinhaltung der Luft

Für die Energiemodellprojekte „KEM“ und „KLAR“ sind die Einnahmenkonten für die Bedarfszuweisungen und Förderungen, sowie die Ausgabekonten für Beratung und sonstige Aufwendungen anzulegen.

Ansatz 6120 - Gemeindestraßen

Die KIG-Fördermittel des Bundes für die Vorhaben „Straßensanierung 2021“ und „Parkplatz Slowtrail“ sind einnahmenseitig zu veranschlagen.

	VA 2022	Veränderung	Neu
Straßensanierung 2021	€ 0,00	€ 20.000,00	€ 20.000,00
Parkplatz Slowtrail	€ 0,00	€ 7.400,00	€ 7.400,00

Ansatz 6330 - Wildbachverbauung

Die Position „Wildbachverbauung“ wird aus dem mittelfristigen Finanzplan gestrichen und die geplanten Investitionen für die allgemeine Instandhaltung (€ 30.000,00) und die Sanierung Tiffnerbach (€ 15.000,00) über Bedarfszuweisungen (€ 15.000,00) und dem operativen Haushalt finanziert.

	VA 2022	Veränderung	Neu
Bedarfszuweisungen 2021		- €	
	€ 30.000,00	15.000,00	€ 15.000,00

Ansatz 7100 - land- und forstwirtschaftlicher Wegebau

Die KIG-Fördermittel des Bundes für die Ausgaben 2021 bei den Sanierungsprojekten „Straße Winkl Ossiachberg“ und „Golkerstraße“ sind einnahmenseitig zu veranschlagen. finanziert.

	VA 2022	Veränderung	Neu
KIG Förderung, Winkl Ossiachberg	€ 0,00	€ 30.200,00	€ 30.200,00
KIG-Förderung, Golkerstraße	€ 0,00	€ 18.700,00	€ 18.700,00

Ansatz 7710 - Förderung des Fremdenverkehrs

Lt. GV-Beschluss vom 16.03.2022 wird Frau Knely mit der Funktion als Schutzgebietsaufsichtsorgan für das Bleistätter Moor für das Jahr 2022 bestellt.

Für die Durchführung des Autofreien Tages am Ossiacher See am 15. Mai 2022 soll ein Beitrag von € 2.000,00 bezahlt werden.

	VA 2022	Veränderung	Neu
Schutzgebietsaufsicht	€ 0,00	€ 5.500,00	€ 5.500,00
Ossiacher See Autofrei	€ 0,00	€ 2.000,00	€ 2.000,00

Gemäß Kauf- und Nutzungsvereinbarung PistenBully die im Gemeinderat am 16.12.2021 beschlossen worden ist, ist ein Beitrag von € 9.000,00 zu zahlen.

	VA 2022	Veränderung	Neu
Anteil Ankauf PistenBully	€ 0,00	€ 9.000,00	€ 9.000,00

Ansätze 8140 bis 8170 - öffentliche Einrichtungen

Der Ansatz Winterdienst ist gemäß den Erfahrungswerten der letzten beiden Winter zu erhöhen.

	VA 2022	Veränderung	Neu
	€ 30.000,00	€ 10.000,00	€ 40.000,00

Die Kosten für die Hunde-Gassisackerln sind auf Straßenreinigung und Park- und Gartenanlagen aufzuteilen. Vorher wurden diese zur Gänze über den Abfallwirtschaftshaushalt finanziert.

	VA 2022	Veränderung	Neu
--	---------	-------------	-----

Straßenreinigung	€ 12.000,00	€ 4.800,00	€ 16.800,00
Park- und Gartenanlagen	€ 15.000,00	€ 3.200,00	€ 18.200,00

Das Konto Instandhaltung öffentliche Beleuchtung soll erhöht werden, da energiesparende Leuchtmittel

angekauft werden sollen.	VA 2022	Veränderung	Neu
	€ 20.000,00	€ 25.000,00	€ 45.000,00

Im Ansatz „Friedhof“ werden Geldmittel für die Eindeckung der Urnenwände in Bodensdorf und die Gestaltung bei den Urnensäulen im Friedhof Steindorf benötigt.

	VA 2022	Veränderung	Neu
	€ 0,00	€ 10.000,00	€ 10.000,00

Ansatz 8310 - Strandbad Bodensdorf

Im Strandbad waren bzw. sind zum kurzzeitigem Weiterbetrieb Sanierungsmaßnahmen notwendig.

Ankauf eines neuen Sprungbretts und Sanierung des Stegbelages. Die Finanzierung erfolgt teilweise über das Land (Tourismusreferat) und den Tourismusverband. Mündliche Zusage durch den Landesrat liegt hier vor.

	VA 2022	Veränderung	Neu
Sprungbrett und Stegsanierung	€ 0,00	€ 22.300,00	€ 22.300,00
Förderung Land (Tourismusreferat)	€ 0,00	€ 11.200,00	€ 11.200,00

Ansatz 8400 - Grundbesitz

Zwischen dem Eisschützenverein Bodensdorf Eisbären und der Fam. Burgstaller wurde ein Pachtvertrag abgeschlossen, um zu gewährleisten, dass der Eishockeyplatz in der Burg (St. Urban) weiter von der Öffentlichkeit für sportliche Aktivitäten genutzt werden kann. Die jährliche Pacht in Ausmaß von € 1.200,-- wird im NVA vorgesehen und steht die Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde und den Bodensdorfer Eisbären unter TOP 8c zur Beratung & Beschlussfassung.

werden kann.	VA 2022	Veränderung	Neu
Miet- und Pachtzinse	€ 16.000,00	€ 1.200,00	€ 17.200,00

Ansatz 8520 - Abfallwirtschaft

Die Position „Sonstige Verbrauchsgüter“ ist zu kürzen, da die Hunde-Gassi-Säcke nun über Straßenreinigung und Park- und Gartenanlagen finanziert werden.

Die Kosten für die Vorsorge „Jubiläumsgelder“ sind zu veranschlagen.

Zum Haushaltsausgleich wird der Betrag für die Entsorgungskosten an die Fa. Huber Entsorgung erhöht.

	VA 2022	Veränderung	Neu
Vorsorge Jubiläumsgelder	€ 0,00	€ 1.600,00	€ 1.600,00
Sonstige Verbrauchsgüter	€ 9.000,00	-€ 6.000,00	€ 3.000,00
Entsorgungskosten Fa. Huber	€ 98.000,00	€ 4.400,00	€ 102.400,00

Die Jahresrechnung wurde am 30. März 2022 durch die Gemeinderevision geprüft und festgestellt, dass das Ergebnis grundsätzlich positiv aussieht, durch die sehr hohe AfA im Bereich Gemeindestraßen von € 576.639,90, das Nettoergebnis in der Ergebnisrechnung jedoch ein sehr hohes Minus ausweist.

Im Wasserhaushalt sind die Wasseranschlussbeiträge als investive Einnahmen im Vermögenshaushalt zu verbuchen, wodurch sich der Saldo in der Finanzierungsrechnung und dementsprechend auch die Rücklage im operativen Haushalt verringert.

Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes wurde über den Ansatz für die Ossiacher See Halle abgestimmt. Der Ausschuss hat mehrheitlich 6 zu 1 zugestimmt € 60.000,-- für die Ossiacher See Halle als Abgangsdeckung zu belassen.

Lt. Diskussion im Finanzausschuss ist es jedoch dringend erwünscht eine gesonderte Sitzung des Finanzausschusses (ehestmöglich) einzuberufen. Es soll eine genaue Aufklärung und Information über die Vorgänge und den finanziellen Status der Eishalle dargebracht werden. Auch einen Überblick über die derzeitigen anhängigen Gerichtsverfahren sollte dem Finanzausschuss dargelegt werden. Es sollen auch Auskunftspersonen wie der Geschäftsführer der Halle und die Vertretung des Steuerberatungsunternehmens der Halle mit geladen werden.

Auch im Zuge der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde die Angelegenheit ausführlich vorberaten Hr. Vzbm. Walter Müller gab zudem eine intensive Darstellung der derzeitigen finanzielle Sachlage.

Es herrscht von allen Mitgliedern Einigkeit darüber, dass eine stärkere Kontrolle notwendig ist (z.B. in einem ersten Schritt die Ansiedelung der Buchhaltung im Gemeindeamt) und eine genaue Analyse auch der Vorgänge (Mitarbeiter, Betrieb etc.) stattfinden muss. Einsparungen im Betrieb sind zwingend erforderlich, um einen weiteren Betrieb gewährleisten zu können. Dargelegt wurde zudem, dass vorliegende Abgänge bereits aus den Vorjahren immer mitgezogen wurden. Festgehalten wurde, dass ohne die vorgesehene Abgangsdeckung die Halle unmittelbar zahlungsunfähig wäre.

Der 1. Nachtragsvoranschlag wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 12.04.2022 mehrheitlich (6 zu 1) sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.04.2022 einstimmig vorberaten.

Wortmeldungen:

GV Thaler hat im GV für die € 60.000,-- Abgangsdeckung gestimmt. Er fragt, wieso nicht mehr veranschlagt wird, da der Abgang höher sein wird.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Abgang immer aus den Vorjahren mitgetragen wurde. Derzeit sind € 60.000,-- als 1. Schritt notwendig, um nicht zusperren zu müssen. Die Ossiacher See Halle ist eine Infrastruktureinrichtung der Gemeinde und finanziert sich eine solche in wenigen Fällen von selbst. Andere Eishallen produzieren weit höhere Abgänge. Für ihn ist die Erhaltung der Halle ein Bekenntnis zum Sport.

GR Gasser hat sich im Finanzausschuss gegen die € 60.000,-- ausgesprochen, da so gut wie keine Unterlagen vorhanden waren. Sie hat sich mit den vorhandenen Zahlen befasst und ist ihr aufgefallen, dass die Personalkosten ohne die Teststraße von € 58.000,-- heuer auf € 96.900,-- angestiegen sind. Im November und Dezember war die Halle zu. Es waren nur 1-3 Spiele/Tag und wurde auch keine Kurzarbeit beantragt. Weiters ist noch Urlaub aus 2018 vorhanden. Die Gewinn- u. Verlustrechnung zeigt ein minus von € 213.000,-- auf, die Aprillöhne mit € 36.000,-- noch nicht eingerechnet. Sie kann bei diesem Zahlenchaos leider nicht mitstimmen.

Der Bürgermeister teilt nochmals mit, dass heute über € 60.000,-- Abgangsdeckung abgestimmt wird, um einen Konkurs der Halle abzuwenden.


Für Vzbgm. Müller dürfen nicht Äpfel mit Birnen verglichen werden. Die Zahlen verändern sich immer, weil der Bund immer neue Entscheidungen trifft. Es war Sport und ein Spielbetrieb möglich, jedoch mit höheren Auflagen und somit höheren Personalkosten. Weiters mussten alle Spieler mit viel Aufwand getestet und erfasst werden und gab es aufgrund von Corona sehr viele kurzfristige Absagen. Daher ist ein Umsatzminus von € 53.000,-- aus diesen Gründen nachvollziehbar. Dazu muss man stehen. Der Verlust von € 200.000,-- steht außerdem noch nicht fest.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird mit 19 zu 4 Gegenstimmen (Heilingner, Santer-Hochsteiner, Mainhard, Gasser) angenommen.

Punkt 6 c – Beratung & Beschlussfassung über den mittelfristigen Investitionsplan 2022


In der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2021 wurde folgender und derzeit gültiger mittelfristiger Finanzplan beschlossen.

 Gemeindefürst Mittelfristiger Investitionsplan		lt. Beschluß GR 16.12.2021				
		2022	2023	2024	2025	2026
jählicher BZ-Rahmen (BZ I.R.)		287.700,00	223.150,00	223.150,00	223.150,00	223.150,00
freier BZ-Rahmen		0,00	39.350,00	38.550,00	38.550,00	38.550,00
BZ (innerhalb des BZ-Rahmens)						
Ansatz	Verwendungszweck	2022	2023	2024	2025	2026
163000/040000	Löschfahrzeug FF Bodensdorf-Tschöran	100.000,00 €	100.000,00 €			
211000/010000	Bau des Bildungszentrums	42.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
211000/042000	Breitbandanschluß Bodensdorf, Steindorf, Tiffen	8.000,00 €				
269000/755000	Ossiacher See Halle	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
612000/611000	Straßensanierung		12.500,00 €	24.600,00 €	24.600,00 €	24.600,00 €
522000/729000	Umweltschutzmaßnahmen, KEM und KLAR-Projekt	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
633000/613000	Wildbachverbauung	29.700,00 €	20.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
710000/757002	landwirtschaftlicher Wegebau (Wirk) Ossiachberg, Gok	48.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
		287.700,00 €	262.500,00 €	184.600,00 €	184.600,00 €	184.600,00 €

Vom BZ-Rahmen 2022 sind jedoch € 24.000,00 für die Abgangsdeckung im Haushaltsjahr 2022 veranschlagt worden. Dieser Betrag ist daher vom BZ-Rahmen 2022 in der Höhe von € 287.700,00 abzuziehen, sodass nunmehr € 263.700,00 zur Verfügung stehen.

Die Position „Wildbachverbauung“ soll daher aus dem mittelfristigen Finanzplan gestrichen werden und die geplanten Investitionen über den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 finanziert werden.

Die restlichen freien Mittel von € 5.700,00 werden für die Zuschüsse zur Ossiacher See Halle verwendet.

 Steindorf am Ossiacher See Mittelfristiger Investitionsplan		lt. Beschluß GR April 2022		2022	2023	2024	2025	2026
		jährlicher BZ-Rahmen (BZ i.R.)		287.700,00	223.150,00	223.150,00	223.150,00	223.150,00
		Freier BZ-Rahmen		0,00	-39.350,00	38.550,00	38.550,00	38.550,00
BZ (innerhalb des BZ-Rahmens)								
Ansatz	Verwendungszweck	2022	2023	2024	2025	2026		
163000/040000	Löschfahrzeug FF Bodensdorf-Tschöran	100.000,00 €	100.000,00 €					
211000/010000	Bau des Bildungszentrums	42.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €		
211000/042000	Breitbandanschluß Bodensdorf, Steindorf, Tiffen	8.000,00 €						
269000/755000	Ossiacher See Halle	55.700,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €		
612000/611000	Straßensanierung		12.500,00 €	24.600,00 €	24.600,00 €	24.600,00 €		
522000/729000	Umweltschutzmaßnahmen, KEM und KLAR-Projekt	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €		
633000/613000	Wildbachverbauung		20.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €		
710000/757002	landwirtschaftlicher Wegebau (Winkl/Ossiachberg, Gok)	48.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €		
941000/861300	Gemeindefinanzausgleich	24.000,00 €						
		287.700,00 €	262.500,00 €	184.600,00 €	184.600,00 €	184.600,00 €		

Der mittelfristige Investitionsplan 2022 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 12.04.2022 mehrheitlich (6 zu 1) sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.04.2022 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

GR Gasser spricht sich gegen die Umschichtung betreffend der Ossiacher See Halle aus und wird daher dem mittelfristigen Investitionsplan nicht zustimmen.

Beschlusstentwurf: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden mittelfristigen Investitionsplan 2022 bis 2026 vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird mit 20 zu 3 Gegenstimmen (Gasser, Heilingner, Santer-Hochsteiner) angenommen.

Punkt 7 a – Beratung & Beschlussfassung – Steindorfer Parkgebührenverordnung 2022 & Parkraumbewirtschaftung Fa. Omikron Security GmbH & CoKG

Generell ist angedacht, in den kommenden Jahren im gesamten Gemeindegebiet den ruhenden Verkehr mittels Parkraumbewirtschaftung zu regeln.

Das Projekt rund um die Sanierung des Strandbades soll den größten freien Seezugang in der Region schaffen. Im Hintergrund dazu soll eine Parkraumbewirtschaftung umgesetzt werden. Da die Sanierungsarbeiten heuer noch nicht fertiggestellt sind wird von der Parkraumbewirtschaftung in diesem Bereich heuer noch abgesehen.

Im Bauausschuss vom 31.03.2022 vorberaten wurde die Implementierung einer Parkraumbewirtschaftung im Bereich des Schutzgebietes Bleistätter Moors. Im Gemeindegebiet von Ossiach wird dies bereits seit dem letzten Jahr durchgeführt.

Im Gemeindegebiet von Steindorf handelt es sich dabei um die Bereiche des Parkplatzes an der L50 (westlich und östlich) sowie um den Bereich beim Parkplatz Laggner. Bereits jetzt ist ein sehr starker Besucherandrang vorhanden und ist eine einheitliche Regelung zwingend erforderlich. Im letzten Jahr musste bereits in Rücksprache mit der Agrarabteilung des Landes, des Tourismusverbandes sowie der Weggenossenschaft Bleistätter Moor der Bereich um den Uferweg baulich verändert werden und wurde ein Parkverbot verordnet.

Eine entsprechende Verordnung in Bezug auf die Parkraumbewirtschaftung (in Anlehnung an die bestehende Verordnung der Gemeinde Ossiach) wurde vorbereitet und zudem bereits zur Vorbegutachtung an das Land übermittelt.

Die Gebührenpflicht lt. Verordnung besteht vom 01. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres – täglich auch Sonn- und Feiertags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

In Ossiach wird zudem die Gebührenpflicht jährlich mittels Gemeinderatsbeschluss und mit dem Aufstellen der Tafeln geregelt. Im heurigen Jahr besteht im Gemeindegebiet Ossiach diesbezüglich die Gebührenpflicht im Zeitraum von 29.04. bis zum Sonntag 30.10. für das Jahr 2022.

Vorgeschlagen und im Gemeindevorstand vom 20.04.2022 beschlossen wurde folgende Vorgehensweise für das Jahr 2022:

Start der Gebührenpflicht ab Erhalt und Implementierung der Parkscheinautomaten und Beschilderung bis Sonntag 30.10. vorzusehen.

Lt. Rücksprache mit der Gemeinde Velden, welche sämtliche Parkscheinautomaten im heurigen Jahr erneuert, wurden 3 Parkscheinautomaten (inkl. Solar) für die Gemeinde Steindorf reserviert. Kosten für die 3 Geräte betragen rund € 500,--/Stück.

Die Stadtgemeinde Feldkirchen sowie die Marktgemeinde Seeboden hat heuer bereits Geräte von Velden bezogen. Eine Wartung und Installierung ist über die Firma Neuhauser Verkehrstechnik GmbH notwendig und erforderlich.

Lt. Verordnung und Vorberatung soll die Höhe der Parkgebühr € 0,60 je halbe Stunde betragen; der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt € 6,00.

Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei;

Zudem können Ausnahmegewilligungen (Ausschließlich für Anrainer, welche keinen anderweitigen Parkplatz haben oder Mitarbeiter von angrenzenden Betrieben etc.) ausgestellt werden – die Gebühr dafür beträgt € 25,00 für jeden angefangenen Monat.

Zudem wurden in der Verordnung als Ausnahme generell die Organe der Bergwacht im Rahmen der Schutzgebietsaufsicht im Bleistätter Moor vorgesehen.

Im Zuge des Bauausschuss waren zudem die Geschäftsführer der Firma Omikron - Frau Torcar, BA und Hr. Röxeis zur Information und näheren Aufklärung über die Parkraumbewirtschaftung geladen. Die Firma führt derzeit die Parkraumbewirtschaftung für die Gemeinde Ossiach durch. Die Firma hat befugte Straßenaufsichtsorgane und dürfen entsprechend die Parkraumbewirtschaftung durchführen. Auch weitere Prüfungen dürfen durch die Organe der Firma durchgeführt werden (z.B. Falschparker an Kreuzungsbereichen, Straßenrändern wenn zu schmal etc.).

Die Firma Omikron könnte für das heurige Jahr die Parkraumüberwachung im Bereich der vorgesehenen Parkplätze leicht mit erledigen und eine Überwachung z.B. einmal täglich im Zuge der Tätigkeiten mit Ossiach mit umsetzen.

Die Kosten für die Parkraumbewirtschaftung betragen € 23,99 exkl. Ust (Stundensatz pro Kontrollorgan).

Die Einführung der Parkraumbewirtschaftung in den genannten Bereichen wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 31.03.2022 mehrheitliche (6 zu 1) vorberaten.

Die vorliegende Verordnung sowie die Beauftragung der Firma Omikron wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.04.2022 einstimmig beraten und beschlossen.

Wortmeldungen:

GV Thaler spricht sich für kostenpflichtige Parkplätze aus. Er wurde jedoch von verschiedenen Personen angesprochen, warum in Steindorf und nicht in Bodensdorf Parkgebühren eingehoben werden sollen. In Feldkirchen zahlt man 0,50 Cent für 1,5 Stunden. Im GV hat er dafür gestimmt und wird er heute dagegen stimmen.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass in der Gemeinde Ossiach im Bleistätter Moor schon eine Verordnung existiert und seiner Meinung nach auf beiden Seiten die gleiche Regelung getroffen werden sollte. Es besteht außerdem die Möglichkeit, gebührenfrei am Parkplatz ober der Eishalle zu parken. Warum in Bodensdorf heuer noch keine Parkgebühren eingehoben werden sollen, hängt mit dem Strandbad zusammen. Das Strandbad-Neu ist noch nicht fertig und hat man deshalb überlegt, erst im nächsten Jahr Parkgebühren zu verlangen.

GR Gasser hat sich im Bauausschuss gegen die Parkgebühren ausgesprochen. In Zeiten wie diesen, zusätzliche Gebühren von Gemeindebürgern einzuheben findet sie nicht in Ordnung. In Steindorf sind 3 Gasthäuser von den Parkgebühren betroffen. Sie wird diesem Punkt nicht ihre Zustimmung geben.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Herstellung der Parkplätze viel Geld kostet und eine Finanzierung dieser sonst nicht möglich ist. Parkflächen schaffen für private Dauerparker kann seiner Meinung nach nicht Sinn und Zweck sein. Wenn Parkplätze in einem halbwegs guten Zustand erhalten werden sollen, ist es unumgänglich Mittel zu lukrieren.

GR Weissenbacher teilt mit, dass es in Millstatt die gleichen Parkgebühren gibt.

Für GV DI Blasge muss geschaut werden, welche Autos im Bleistätter Moor parken – viele kommen von weiter her.

Vzbgm. Müller teilt mit, dass in vielen Gemeinden Parkgebühren eingehoben werden. In Ferlach wurden die Gebühren erhöht und in Velden die gebührenpflichtigen Parkplätze ausgeweitet. Wenn das neue Strandbad fertig und der Eintritt frei ist, werden auch in diesem Bereich Parkgebühren eingehoben und Kurzparkzonen errichtet.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt dementsprechend die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung im Bereich des Bleistätter Moor im heurigen Jahr (Bleistätter Moor West, Bleistätter Moor Ost, Parkplatz Laggner) lt. Verordnung. Die Gebührenpflicht soll im Jahr 2022 bis zum Sonntag 30.10. bestehen. Zudem beschließt der Gemeinderat die Beauftragung der Firma Omikron Security GmbH & CO KG für die Durchführung der Parkraumbewirtschaftung im Jahr 2022.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird mit 19 zu 4 Gegenstimmen (Gasser, Thaler, Heilingner, Santer-Hochsteiner) angenommen.

Punkt 7 b – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 28/2020 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 314/6, KG 72338 Stiegl (ca. 318 m²) von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“

Der Widmungspunkt 28/2020 wurde erstmalig im Bauausschuss am 29.06.2021 behandelt und vorbehaltlich der noch laufenden Kundmachung und das keine Einwände bei den Stellungnahmen einlangen dürfen, positiv beschlossen.

Im weiteren Verfahrensverlauf stellte sich ein Kundmachungsfehler („Bauland – Wohngebiet“ anstelle von „Bauland – Dorfgebiet“) heraus, wonach die Kundmachung neuerlich durchgeführt wurde.

Es handelt sich um eine Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 314/6 (T), KG 72338 Stiegl, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.

Gesamtausmaß: 318 m²

Widmungsanregung: Maurer Michael
Vorprüfung Abt.3 FRO: Positiv
Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Bei der gegenständlichen Grundstücksfläche handelt es sich um einen bereits mit einem Wohnhaus (Altbestand) bebauten Bereich innerhalb des Siedlungsbereichs von Unterberg. Aufgrund der nunmehr nicht mehr aktuellen Gefahrenzonierung wurde das Objekt mit einer Punktwidmung erfasst. Aufgrund der geänderten Gefahrenzonierung soll die Widmung auf das restliche Grundstück ausgedehnt werden. Eine entsprechende Stellungnahme der WLV liegt vor, raumordnungsfachlich kann dem gegenständlichen Antrag somit zugestimmt werden.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv

Freigegeben: 27.01.2021

Verfahrensart: Normales

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Stellungnahme WLV: Positiv.

zu 28/2020

Die GP.-Nr. 314/6, KG Stiegl, befindet sich im Einzugsgebiet linksufrig des Klebensteinerbaches, außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen; eine Gefährdung durch Wildbachtätigkeit besteht nicht.

Eine Umwidmung in „Bauland-Dorfgebiet“ kann daher positiv beurteilt werden.

Stellungnahme Abt. 9 SBA Villach: Positiv.

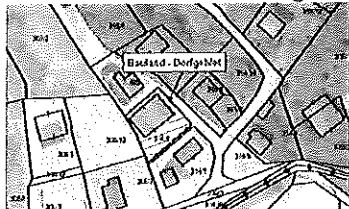
Stellungnahme der Bezirksforstinspektion am 29.11.2021: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA SE – Schall- und Elektrotechnik am 01.07.2021: Positiv.

Zum Umwidmungsantrag 28/2020:

Laut vorliegender Unterlagen ist auf Grund der Reduzierung der Gefahrenzone des Klebensteinerbaches nunmehr die vollständige Widmung des gegenständlichen Grundstückes beantragt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das bestehende Objekt die Widmung Bauland-Dorfgebiet aufweist und die laut Kundmachung beantragte Widmungskategorie Bauland-Wohngebiet lautet, den Unterlagen zufolge jedoch ebenfalls Bauland-Dorfgebiet.



Grundsätzlich könnte der Umwidmung in Bauland zugestimmt werden, die Widmungskategorie sollte jedoch einheitlich sein.

Neuerliche Kundmachung:

Kundmachung vom 23.11.2021 bis 22.12.2021

Aushang vom 23.11.2021 bis 27.12.2021

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt.

Die vorliegende Umwidmung wurde neuerlich in der Sitzung des Bauausschusses vom 31.03.2022 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.04.2022 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt die geplante Umwidmung – WP 28/2020 – Umwidmung der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 314/6, der KG 72338 Stiegl, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ mit einem Gesamtausmaß von ca. 318m².

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 c – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 04/2017 – Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1103/1 (121 m²), 1098/1 (12 m²), 1102/2 (25 m²) und 1104/4 (9 m²), alle in der KG 72337 Steindorf von „Grünland-Park“ in „Grünland – Schiffsanlegestelle“

Bei den folgenden Punkten 7c bis 7f handelt es sich um diverse Widmungen im Bereich des Park am See Bodensdorf (Schiffsanlegestelle, Ausflugsrestaurant etc.)

Die kundgemachten Flächen wurden im Zuge des Verfahrens auf Grund der Stellungnahme durch das Land reduziert:

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1103/1 (228 m²), 1098/1 (336 m²), 1102/2 (128 m²) und 1104/4 (51 m²) alle in der KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Park“ in „Grünland – Schiffsanlegestelle“.

Gesamtausmaß: ca. 743 m²

Widmungsanregung: von Amts wegen.
Vorprüfung Abt.3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen am 01.09.2017 durch
MMag. Sigrid Orlichsch.
Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring
WLV
Abteilung 8 - UA Nsch – Naturschutz

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Die Antragsfläche befindet sich in Bodendorf, unmittelbar angrenzend an den Ossiachersee und direkt im Bereich einer Parkanlage. Im nördlichen Nahbereich mündet der Rabenbach in den Ossiachersee.

Beabsichtigt wird eine Verlegung der bestehenden Schiffsanlagestelle, welche sich derzeit etwas weiter im Norden befindet, an diesen Standort, sodass ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Parkanlage und den hier bestehenden Einrichtungen (Pavillon, Cafe, WC Anlagen, etc.) gegeben ist.

Zugleich erfolgt mit ggst. Antrag eine Berichtigung und Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstückes 1098/1, welches derzeit als Ersichtlichmachung-Gewässer, See festgelegt ist, für die geplante Anlegestelle.

Das Örtliche Entwicklungskonzept (Jahr 2016) weist in ggst. Bereich eine Sport- und Erholungsfunktion aus.

Aufgrund der Lage im unmittelbaren Seeuferbereich sind Stellungnahmen des Fachlichen Naturschutzes sowie der Abteilung 8-Gewässerökologie erforderlich.
Auch ist eine Stellungnahme der WLV aufgrund der Lage innerhalb der gelben Gefahrenzone des Rabenbaches beizubringen.
Aus fachlicher Sicht kann dem Antrag unter Berücksichtigung der Zielsetzung des ÖEKs sowie bei positiver Vorlage der genannten Stellungnahmen zugestimmt werden.

Bearbeiter Orlichsch Sigrid,MMag. **Ergebnis:** Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 01.09.2017 **Verfahrensart:** Normales

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See am 20.11.2017:

Widmungspunkt 4/2017, von Amtswegen, Grundstücke 1103/1, 1098/1, 1102/2 und 1104/4 in der KG Steindorf:

Durch die Widmungsänderung von Grünland-Park in Grünland-Schiffsanlegestelle ist der Verband nicht betroffen.

Fachgutachten Abt. 8 – Umwelt Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht am 30.11.2017:

Umwidmungspunkt 04/2017

Befund:

Im gegenst. Umwidmungspunkt soll eine Fläche von 743 m² auf den Grst. 1103/1, 1098/1, 1102/2 und 1104/4, KG Steindorf von „Grünland – Park“ in „Grünland – Schiffsanlegestelle“ umgewidmet werden. Eine Teilfläche des Grst. 1098/1 mit 336 m² (als Teil der 743 m²) soll als Anpassung an die Verhältnisse in der Natur und aufgrund einer Vereinfachung des Verfahrens in „Grünland – Schiffsanlegestelle“ umgewidmet werden.

Die betroffenen Grundstücke sind teil eines urbanisierten Geländes, welches, im Besitz der Gemeinde Steindorf für öffentliche Veranstaltungen dient. Die Umwidmungsfläche selbst liegt auf einer Landzunge, die in den See hineinreicht. Die Uferflächen sind zwar geschottert und einer anthropogenen Belastung unterworfen, aber prinzipiell unverbaut. An die beantragte Umwidmungsfläche unmittelbar westlich anschließend liegt ein Schilfbestand vor. Östlich, in etwa 4-5 m Entfernung liegt der Mündungsbereich des Rabenbaches.

Gutachten:

Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes sind von dem Umwidmungsbegehren keine seltenen, gefährdeten oder geschützten Biotoptypen betroffen. Die Umwidmungsfläche liegt optisch sehr wirksam auf einer Landzunge, die als Schüttkegel vom Rabenbach gebildet wurde. Baumaßnahmen werden hier eine sehr weitreichende optische Wirkung zeigen. Die derzeitige Schiffsanlegestelle weist eine verbaute Seefläche von ca. 80 m² auf. Die Stegbreite der jetzigen Schiffsanlegestelle liegt bei ca. 4 m. Aus fachlicher Sicht ist eine so umfangreiche Widmungsfläche für die neue Schiffsanlegestelle nicht argumentierbar. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Steindorf (Hr. Mauerer) wird die Widmungsfläche auf das notwendige Ausmaß verkleinert. Die abschließende Stellungnahme zu diesem Widmungspunkt erfolgt nach Bekanntgabe der reduzierten Widmungsfläche.

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, UA SE – Schall- und Elektrotechnik am 30.10.2017: Positiv

Zum Umwidmungsantrag 4/2017:

Es ist die Verlegung der bestehenden Schiffsanlagestelle in den öffentlichen Park vorgesehen.

Von der Abteilung 3 wurden Stellungnahmen der ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz sowie der Gewässerökologie gefordert. Irrtümlicherweise wurde jedoch in Widmung Online der Fachbereich Geologie und Gewässermonitoring gefordert. Daher wird der gegenständliche Antrag an die ha. Unterabteilung Ökologie und Monitoring (Gewässerökologie) weitergeleitet.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme der Gewässerökologie zugestimmt werden.

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring am 19.12.2017:

Beurteilung:

Positiv mit Auflagen

Begründung:

Ein standortsicheres Bauen erscheint grundsätzlich möglich. Die Widmungsfläche liegt außerhalb des gefahrensensiblen Bereichs für Steinschläge und Rutschungen.

Der vorliegende Untergrund (feinkörnige Seesedimente, hoher Grundwasserstand) ist als setzungsempfindlich einzustufen. Die Gründung ist daher an die Untergrundbedingungen anzupassen (Tiefgründung). Dazu sind im Zuge des Bauvorhabens vorausschauende Erkundungen, zur Ermittlung der tragfähigen Schichten, erforderlich.

Unter Einhaltung folgender Auflagen kann dem Widmungsantrag aus fachlicher Sicht zugestimmt werden:

- Im Zuge des Bauvorhabens sind Untergrunderkundungen (Schürfe und Sondierungen) durchzuführen.
- Die Gründung hat durch einen befugten Fachmann zu erfolgen und ist an die angetroffenen Untergrundbedingungen nach geotechnischer Erfordernis anzupassen.
- Der Behörde ist der Nachweis der standsicheren Gründung vorzulegen.

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 16.11.2017: Positiv

Stellungnahme WLW am 08.11.2017: Positiv

Zu Nr. 4/2017:

Die zur Umwidmung von „Grünland – Park“ in „Grünland - Schiffsanlegestelle“ beantragten Teilflächen der Grundstücke Nr. 1103/1, 1098/1, 1102/2 und 1104/4, KG 72337 Steindorf, liegen laut derzeit gültigem Gefahrenzonenplan 2016 der Gemeinde Steindorf in der „Gelben Gefahrenzonen“ des Rabenbaches.

Der beantragten Umwidmung kann h. a. zugestimmt werden. Bei einer geplanten Bautätigkeit in der „Gelben Gefahrenzone“ ist die WLW ins Bauverfahren einzubeziehen, wobei mit wildbachspezifischen Auflagen zu rechnen sein wird.

Kundmachung:

Kundmachung vom 27.10.2017 bis 24.11.2017

Aushang vom 27.10.2017 bis 30.11.2017

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt.

Auf Grund des Fachgutachtens durch den fachlichen Naturschutz vom 30.11.2017, war die Widmungsfläche von „Grünland - Park“ in „Grünland – Schiffsanlegestelle“ mit 743m², auf das notwendigste Erfordernis zu reduzieren.

Entsprechende Lagepläne wurden durch unseren Raumplaner Dr. Silvester Jernej mit Absprache der Gemeinde erstellt und den fachlichen Naturschutz zur neuerlichen Stellungnahme und Beurteilung weitergeleitet, welche auch von der Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz Unterabteilung GÖ – Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht, wie nachstehend eingefügt, positiv beurteilt wurde.

Neuerliche Stellungnahme der Abt. 8 – Umwelt Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht:

Widmungspunkt 04/2017:

Mit Schreiben vom 30.11.2017 wurde seitens des fachlichen Naturschutzes zum gegenst. Widmungspunkt festgehalten, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorliegen des Planes für die reduzierte Widmungsfläche erfolgen könne.

Nunmehr liegt die Reduzierung vor, laut Plan von Dr. Jernej vom 27.10.2021, übermittelt durch die Gemeinde Steindorf („Neu_Raumordnung Dr. Jernej_Nr.. 4 aus 2017_.pdf“) liegt die Fläche nun bei insgesamt 167 m² auf mehreren Grundstücken. Dieser Widmungspunkt steht im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 6c/2021. In beiden ist die Widmung „Grünland – Schiffsanlegestelle“ beantragt.

Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes kann dem Umwidmungspunkt 4/2017 nunmehr die Zustimmung erteilt werden.

Neuerliche Stellungnahme der Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz Unterabteilung GÖ – Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht:

Aus fachlicher Sicht kann diesem Ansuchen zur Umwidmung der o.a. Teilfläche in der KG Steindorf ebenfalls zugestimmt werden. Dieser Widmungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Umwidmungspunkt 6c/2021 und ist Voraussetzung für die Errichtung eines Seeeinbaues (Schiffsanlegestelle).

Diesbezüglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Errichtung eines Seeeinbaues für die überbaute Seefläche eine Ausgleichsfläche im Ausmaß von 1:2 herzustellen sein wird (Abgrabungen oder Entfernung von bestehenden Seeeinbauten), da der Ossacher See derzeit nicht den guten ökologischen Zustand aufweist und entsprechende Maßnahmen zu setzen sind, wieder einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Diese Ausgleichsfläche wäre im Nahbereich des neu zu errichtenden Seeeinbaues herzustellen. Grundsätzlich kann diesbezüglich nur bei entsprechender Vorlage von Ausgleichsflächen ein Ansuchen im Wasserrechtsverfahren entsprechend positiv beurteilt werden.

Die vorliegende Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 31.03.2022 einstimmig vorbereitet und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.04.2022 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt die geplante Umwidmung – WP 04/2017 – Umwidmung der reduzierten Teilflächen der Grundstücke Nr. 1103/1 (121 m²), 1098/1 (12 m²), 1102/2 (25 m²) und 1104/4 (9 m²), alle in der KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Park“ in „Grünland – Schiffsanlegestelle“ mit einem Gesamtausmaß von ca. 167 m².

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 d – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 6a/2021 – Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 1103/1 (163 m²), 1103/2 (2 m²) und 1102/2 (399 m²), alle in der KG 72337 Steindorf von „Grünland – Park“ in „Grünland – Ausflugsrestaurant“

Es handelt sich um eine Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 1103/1 (163m²), 1103/2 (2m²) und 1102/2 (399m²), alle in der KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Park“ in „Grünland - Ausflugsrestaurant“.

Gesamtausmaß: ca. 564m²

Widmungsanregung: Gemeinde Steindorf

Vorprüfung Abt.3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen am 15.11.2021 durch

MMag. Klaus Gruber.

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

WLV

Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 6a bis 6c/2021:

Die Antragsflächen befinden sich im Bereich der öffentlichen Parkanlage am Seeufer in Bodensdorf.

In der Natur handelt es sich bei der den Punkt 6a/2021 betreffende Fläche um einen bestehenden Pavillon mit Nebengebäude, der als Cafe genutzt wird.

Bei dem Punkt 6a/2021 handelt es sich um eine der tatsächlichen Nutzung entsprechende Richtigstellung in Grünland-Park, im Punkt 6c/2021 wird die bereits mit dem Umwidmungsantrag 4/2017 behandelte Schiffsanlegestelle erweitert.

Das Örtliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2016 weist für den gegenständlichen Standort einen Vorrangstandort für die Sport- und Erholungsfunktion aus.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um dem ÖEK entsprechende Festlegungen bzw. Richtigstellungen.

Ergänzende Stellungnahmen betreffen neben dem Fachlichen Naturschutz den Bereich der Geologie und des Gewässermonitorings sowie aufgrund der bestehen Gelben Gefahrenzone die Wildbach- und Lawinenverbauung.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 15.11.2021

Verfahrensart: Normales

Fachgutachten Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring am 03.02.2022:

Bearbeiter DTANNER

Ergebnis Positiv mit Auflagen

Gutachtentext

Die Widmungspunkte 6a bis 6b/2021 stehen im räumlichen Zusammenhang und werden gemeinsam betrachtet.

Bei der Widmung handelt es sich vorrangig um eine Richtigstellung bzw. ist die Errichtung einer Schiffsanlegestelle geplant. Unter WP 4/2017 wurde die geplante Schiffsanlegestelle (WF größer) bereits beurteilt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die damalige geologische Stellungnahme verwiesen und ist unter Dokumente unter WP 6a/2021 angehängt.

Aufgrund des betroffenen Uferbereichs ist die Einholung einer gewässerökologischen Stellungnahme erforderlich.

Damalige geologische Stellungnahme:

Fachgutachten Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 19.12.2017:

Beurteilung: Positiv mit Auflagen

Unter Einhaltung folgender Auflagen kann dem Widmungsantrag aus fachlicher Sicht zugestimmt werden:

- Im Zuge des Bauvorhabens sind Untergrunderkundungen (Schürfe und Sondierungen) durchzuführen.
- Die Gründung hat durch einen befugten Fachmann zu erfolgen und ist an die angetroffenen Untergrundbedingungen nach geotechnischem Erfordernis anzupassen.
- Die Behörde ist der Nachweis der standsicheren Gründung vorzulegen.

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA GÖ – Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht am 11.03.2022: Ergebnis: Positiv

Aus fachlicher Sicht kann dem Ansuchen zur Umwidmung der o.a. Teilflächen in der KG Steindorf zugestimmt werden. Bei der Widmungsänderung handelt es sich im Wesentlichen um eine Richtigstellung.

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA SUP – Strategische Umweltstelle am 28.02.2022:

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Zum Umwidmungsantrag 6/2021:

Im Bereich einer Schiffsanlegestelle ist die Errichtung eines Ausflugsrestaurants und die Richtigstellung der bestehenden Nutzung entsprechend geplant.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen vorbehaltlich einer positiven naturschutzfachlichen Stellungnahme zugestimmt werden. Es wird auch auf die geologische Beurteilung vom 19.12.2017, Zahl: 08-BA-824/2-2017, zum Antrag 4/2017 verwiesen, dem Antrag kann bei Umsetzung der darin formulierten Auflagen zugestimmt werden.

Fachgutachten Abt. 8 – Umwelt Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht Ergebnis: Positive Zustimmung

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See am 24.11.2021:

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Das Grundstück 1102/2 verfügt bereits über eine Kanalanschlussmöglichkeit – siehe Planbeilage. Sollte das neue Bauvorhaben im freien Gefälle nicht entsorgt werden können, so ist eine ev. erforderliche Hebeanlage vom Bauwerber bzw. deren Rechtsnachfolger zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

Ansonsten besteht seitens des WVO kein Einwand zu den geplanten Flächenumwidmungen.

Stellungnahme ÖBF – Österreichische Bundesforste am 24.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion am 29.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme WLW am 26.11.2021: Ergebnis: Positiv mit Auflagen zu 6a, 6b und 6c/2021

Die GP.-Nr. 1103/1, 1103/2 und 1102/2, alle KG Steindorf, befinden sich innerhalb der Gelben Gefahrenzone rechtsufrig des Rabenbaches.

Eine Umwidmung in „Grünland-Ausflugsgasthaus“ bzw. in „Grünland-Park“ bzw. in „Grünland-Schiffsanlegestelle“ kann grundsätzlich positiv beurteilt werden. Im Falle einer Setzung von Baumaßnahmen ist die WLW im Bauverfahren einzubinden.

Stellungnahme ÖBB am 30.03.2022 Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Seitens der ÖBB Infrastruktur AG, SAE Region Süd 2 – AT besteht kein Einwand zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf, lt. Kundmachung Zahl: 031-2/6/2021 vom 22.11.2021.

In Anbetracht der Nähe der Grundstücke zur Bahnlinie Amstetten – Tarvis wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen, und es sind Maßnahmen der ÖBB welche mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehen sowie die daraus resultierenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden.

Ebenso sind der Gemeinde die Anrainerbestimmungen bezügl. Bauverbots- und Gefährdungsbereich lt. §42(1) lt. Eisenbahngesetz 1957 zur Kenntnis zu bringen, das für die Baubewilligung eine Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer nach §42(3) lt. Eisenbahngesetz erforderlich ist.

Neuerliche Kundmachung:

Kundmachung vom 23.11.2021 bis 22.12.2021

Aushang vom 23.11.2021 bis 27.12.2021

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt.

Die vorliegende Umwidmung wurde neuerlich in der Sitzung des Bauausschusses vom 31.03.2022 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.04.2022 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die geplante Umwidmung (WP 6a/2021) der Grundstücksteilflächen der Grundstücke Nr. 1103/1 (163m²), 1103/2 (2m²) und 1102/2 (399m²), alle in der KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Park“ in „Grünland - Ausflugsgasthaus“, mit einem Gesamtausmaß von ca. 564m².

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 e – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 6b/2021 – Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 1098/1 (394 m²) und 1102/2 (262 m²), beide in der KG 72337 Steindorf von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Park“

Es handelt sich um eine Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 1098/1 (394m²) und 1102/2 (262m²), beide in der KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Park“.

Gesamtausmaß: ca. 656 m²

Widmungsanregung: Gemeinde Steindorf

Vorprüfung Abt.3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen am 15.11.2021 durch MMag. Klaus Gruber.

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

WLV

Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 6a bis 6c/2021:

Die Antragsflächen befinden sich im Bereich der öffentlichen Parkanlage am Seeufer in Bodensdorf.

In der Natur handelt es sich bei der den Punkt 6a/2021 betreffende Fläche um einen bestehenden Pavillon mit Nebengebäude, der als Cafe genutzt wird.

Bei dem Punkt 6a/2021 handelt es sich um eine der tatsächlichen Nutzung entsprechende Richtigstellung in Grünland-Park, im Punkt 6c/2021 wird die bereits mit dem Umwidmungsantrag 4/2017 behandelte Schiffsanlegestelle erweitert.

Das Örtliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2016 weist für den gegenständlichen Standort einen Vorrangstandort für die Sport- und Erholungsfunktion aus.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um dem ÖEK entsprechende Festlegungen bzw. Richtigstellungen.

Ergänzende Stellungnahmen betreffen neben dem Fachlichen Naturschutz den Bereich der Geologie und des Gewässermonitorings sowie aufgrund der bestehen Gelben Gefahrenzone die Wildbach- und Lawinenverbauung.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 15.11.2021

Verfahrensart: Normales

Fachgutachten Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring am 03.02.2022:

Bearbeiter DTANNER

Ergebnis Positiv mit Auflagen

Gutachtentext

Die Widmungspunkte 6a bis 6b/2021 stehen im räumlichen Zusammenhang und werden gemeinsam betrachtet.

Bei der Widmung handelt es sich vorrangig um eine Richtigstellung bzw. ist die Errichtung einer Schiffsanlagestelle geplant. Unter WP 4/2017 wurde die geplante Schiffsanlagestelle (WF größer) bereits beurteilt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die damalige geologische Stellungnahme verwiesen und ist unter Dokumente unter WP 6a/2021 angehängt.

Aufgrund des betroffenen Uferbereichs ist die Einholung einer gewässerökologischen Stellungnahme erforderlich.

Damalige geologische Stellungnahme:

Fachgutachten Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 19.12.2017:

Beurteilung: Positiv mit Auflagen

Unter Einhaltung folgender Auflagen kann dem Widmungsantrag aus fachlicher Sicht zugestimmt werden:

- Im Zuge des Bauvorhabens sind Untergrunderkundungen (Schürfe und Sondierungen) durchzuführen.
- Die Gründung hat durch einen befugten Fachmann zu erfolgen und ist an die angetroffenen Untergrundbedingungen nach geotechnischem Erfordernis anzupassen.
- Die Behörde ist der Nachweis der standsicheren Gründung vorzulegen.

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA GÖ – Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht am 11.03.2022: Ergebnis: Positiv

Aus fachlicher Sicht kann dem Ansuchen zur Umwidmung der o.a. Teilflächen in der KG Steindorf zugestimmt werden. Bei der Widmungsänderung handelt es sich im Wesentlichen um eine Richtigstellung.

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA SUP – Strategische Umweltstelle am 28.02.2022:

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Zum Umwidmungsantrag 6/2021:

Im Bereich einer Schiffsanlagestelle ist die Errichtung eines Ausflugsrestaurants und die Richtigstellung der bestehenden Nutzung entsprechend geplant.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen vorbehaltlich einer positiven naturschutzfachlichen Stellungnahme zugestimmt werden. Es wird auch auf die geologische Beurteilung vom 19.12.2017, Zahl: 08-BA-824/2-2017, zum Antrag 4/2017 verwiesen, dem Antrag kann bei Umsetzung der darin formulierten Auflagen zugestimmt werden.

Fachgutachten Abt. 8 – Umwelt Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht Ergebnis: Positive Zustimmung

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See am 24.11.2021:

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Ansonsten besteht seitens des WVO kein Einwand zu den geplanten Flächenumwidmungen.

Stellungnahme ÖBF – Österreichische Bundesforste am 24.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion am 29.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme WLW am 26.11.2021: Ergebnis: Positiv mit Auflagen zu 6a, 6b und 6c/2021

Die GP.-Nr. 1103/1, 1103/2 und 1102/2, alle KG Steindorf, befinden sich innerhalb der Gelben Gefahrenzone rechtsufrig des Rabenbaches.

Eine Umwidmung in „Grünland-Ausflugsgasthaus“ bzw. in „Grünland-Park“ bzw. in „Grünland-Schiffsanlegestelle“ kann grundsätzlich positiv beurteilt werden. Im Falle einer Setzung von Baumaßnahmen ist die WLW im Bauverfahren einzubinden.

Stellungnahme ÖBB am 30.03.2022 Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Seitens der ÖBB Infrastruktur AG, SAE Region Süd 2 – AT besteht kein Einwand zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf, lt. Kundmachung Zahl: 031-2/6/2021 vom 22.11.2021.

In Anbetracht der Nähe der Grundstücke zur Bahnlinie Amstetten – Tarvis wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen, und es sind Maßnahmen der ÖBB welche mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehen sowie die daraus resultierenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden.

Ebenso sind der Gemeinde die Anrainerbestimmungen bezügl. Bauverbots- und Gefährdungsbereich lt. §42(1) lt. Eisenbahngesetz 1957 zur Kenntnis zu bringen, das für die Baubewilligung eine Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer nach §42(3) lt. Eisenbahngesetz erforderlich ist.

Neuerliche Kundmachung:

Kundmachung vom 23.11.2021 bis 22.12.2021

Aushang vom 23.11.2021 bis 27.12.2021

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt.

Die vorliegende Umwidmung wurde neuerlich in der Sitzung des Bauausschusses vom 31.03.2022 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.04.2022 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt die geplante Umwidmung (WP 6b/2021) der Grundstücksteilflächen der Grundstücke Nr. 1098/1 (394m²) und 1102/2 (262m²), alle in der KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Park“, mit einem Gesamtausmaß von ca. 656m².

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 f – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 6c/2021 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1098/1, KG 72337 Steindorf (ca. 203 m²) von „Ersichtlichmachungen – Gewässer See“ in „Grünland – Schiffsanlegestelle“

Es handelt sich um eine Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1098/1, KG 72337 Steindorf, von „Ersichtlichmachungen – Gewässer See“ in „Grünland – Schiffsanlegestelle“.

Gesamtausmaß: ca. 203 m²

Widmungsanregung: Gemeinde Steindorf

Vorprüfung Abt.3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen am 15.11.2021 durch MMag. Klaus Gruber.

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

WLV

Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 6a bis 6c/2021:

Die Antragsflächen befinden sich im Bereich der öffentlichen Parkanlage am Seeufer in Bodensdorf.

In der Natur handelt es sich bei der den Punkt 6a/2021 betreffende Fläche um einen bestehenden Pavillon mit Nebengebäude, der als Cafe genutzt wird.

Bei dem Punkt 6a/2021 handelt es sich um eine der tatsächlichen Nutzung entsprechende Richtigstellung in Grünland-Park, im Punkt 6c/2021 wird die bereits mit dem Umwidmungsantrag 4/2017 behandelte Schiffsanlegestelle erweitert.

Das Örtliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2016 weist für den gegenständlichen Standort einen Vorrangstandort für die Sport- und Erholungsfunktion aus.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um dem ÖEK entsprechende Festlegungen bzw. Richtigstellungen.

Ergänzende Stellungnahmen betreffen neben dem Fachlichen Naturschutz den Bereich der Geologie und des Gewässermonitorings sowie aufgrund der bestehen Gelben Gefahrenzone die Wildbach- und Lawinenverbauung.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 15.11.2021

Verfahrensart: Normales

Fachgutachten Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring am 03.02.2022:

Bearbeiter DTANNER

Ergebnis Positiv mit Auflagen

Gutachtentext

Die Widmungspunkte 6a bis 6b/2021 stehen im räumlichen Zusammenhang und werden gemeinsam betrachtet.

Bei der Widmung handelt es sich vorrangig um eine Richtigstellung bzw. ist die Errichtung einer Schiffsanlage geplant. Unter WP 4/2017 wurde die geplante Schiffsanlage (WF größer) bereits beurteilt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die damalige geologische Stellungnahme verwiesen und ist unter Dokumente unter WP 6a/2021 angehängt.

Aufgrund des betroffenen Uferbereichs ist die Einholung einer gewässerökologischen Stellungnahme erforderlich.

Beurteilung von 2017 hat Gültigkeit auf 6c/2021: Positiv mit Auflagen

Begründung:

Ein standortsicheres Bauen erscheint grundsätzlich möglich. Die Widmungsfläche liegt außerhalb

des gefahrensensiblen Bereichs für Steinschläge und Rutschungen.

Der vorliegende Untergrund (feinkörnige Seesedimente, hoher Grundwasserstand) ist als setzungsempfindlich einzustufen. Die Gründung ist daher an die Untergrundbedingungen anzupassen (Tiefgründung). Dazu sind im Zuge des Bauvorhabens vorausschauende Erkundungen, zur Ermittlung der tragfähigen Schichten, erforderlich.

Unter Einhaltung folgender Auflagen kann dem Widmungsantrag aus fachlicher Sicht zugestimmt werden:

- Im Zuge des Bauvorhabens sind Untergrunderkundungen (Schürfe und Sondierungen) durchzuführen.
- Die Gründung hat durch einen befugten Fachmann zu erfolgen und ist an die angetroffenen Untergrundbedingungen nach geotechnischer Erfordernis anzupassen.
- Der Behörde ist der Nachweis der standsicheren Gründung vorzulegen.

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA GÖ – Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht am 11.03.2022: Ergebnis: Positiv

Aus fachlicher Sicht kann diesem Ansuchen zur Umwidmung der o.a. Teilfläche in der KG Steindorf grundsätzlich zugestimmt werden. Die Widmungsänderung in diesem Bereich wird benötigt um hier eine Schiffsanlage errichten zu können.

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA SUP – Strategische Umweltstelle am 28.02.2022:

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Zum Umwidmungsantrag 6/2021:

Im Bereich einer Schiffsanlegestelle ist die Errichtung eines Ausflugsrestaurants und die Richtigstellung der bestehenden Nutzung entsprechend geplant.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen vorbehaltlich einer positiven naturschutzfachlichen Stellungnahme zugestimmt werden. Es wird auch auf die geologische Beurteilung vom 19.12.2017, Zahl: 08-BA-824/2-2017, zum Antrag 4/2017 verwiesen, dem Antrag kann bei Umsetzung der darin formulierten Auflagen zugestimmt werden.

Fachgutachten Abt. 8 – Umwelt Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht Ergebnis: Positive Zustimmung

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See am 24.11.2021:

Ergebnis: Positiv

Stellungnahme ÖBF – Österreichische Bundesforste am 24.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion am 29.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme WLW am 26.11.2021: Ergebnis: Positiv mit Auflagen zu 6a, 6b und 6c/2021

Die GP.-Nr. 1103/1, 1103/2 und 1102/2, alle KG Steindorf, befinden sich innerhalb der Gelben Gefahrenzone rechtsufrig des Rabenbaches.

Eine Umwidmung in „Grünland-Ausflugsrestaurant“ bzw. in „Grünland-Park“ bzw. in „Grünland-Schiffsanlegestelle“ kann grundsätzlich positiv beurteilt werden. Im Falle einer Setzung von Baumaßnahmen ist die WLW im Bauverfahren einzubinden.

Stellungnahme ÖBB am 30.03.2022 Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Seitens der ÖBB Infrastruktur AG, SAE Region Süd 2 – AT besteht kein Einwand zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf, lt. Kundmachung Zahl: 031-2/6/2021 vom 22.11.2021.

In Anbetracht der Nähe der Grundstücke zur Bahnlinie Amstetten – Tarvis wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen, und es sind Maßnahmen der ÖBB welche mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehen sowie die daraus resultierenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden.

Ebenso sind der Gemeinde die Anrainerbestimmungen bezügl. Bauverbots- und Gefährdungsbereich lt. §42(1) lt. Eisenbahngesetz 1957 zur Kenntnis zu bringen, dass für die Baubewilligung eine Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer nach §42(3) lt. Eisenbahngesetz erforderlich ist.

Neuerliche Kundmachung:

Kundmachung vom 23.11.2021 bis 22.12.2021

Aushang vom 23.11.2021 bis 27.12.2021

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt.

Die vorliegende Umwidmung wurde neuerlich in der Sitzung des Bauausschusses vom 31.03.2022 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.04.2022 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt die geplante Umwidmung (WP 6c/2021) der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 1098/1 (203m²), der KG 72337 Steindorf, von „Ersichtlichmachungen – Gewässer See“ in „Grünland – Schiffsanlegestelle“, mit einem Gesamtausmaß von ca. 203m².

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 g – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 7a/2021 – Umwidmung einer Teilfläche (ca. 215 m²) des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Bauland – Kurgebiet“

Bei den Folgenden TOP 7g bis j handelt es sich um Widmungen und Rückwidmungen im Bereich der Liegenschaft des Hr. Dr. Peter Scheibner.

Beim Top 7g handelt es sich um eine Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Erholungsfläche“ in „Bauland – Kurgebiet“. Gesamtausmaß: ca. 215 m²

Widmungsanregung: Durch Dr. Scheibner Peter. Auf diesem Grundstück soll ein Apartmenthaus errichtet werden. Widmungsanregung am 27.11.2021.

Vorprüfung Abt.3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen am 15.11.2021 durch MMag. Klaus Gruber.

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik
Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz

Sonstige: ÖBB

Genaue Darstellung der geplanten Baulichkeiten

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 7a bis 7d/2021:

Bei den gegenständlichen Antragsflächen handelt es sich in der Natur um eine leicht nach Süden hin geneigte und teilweise bestockte Seeuferfläche im südöstlichen Siedlungsgebiet von Bodensdorf.

Im Norden wird sie von einer örtlichen Erschießungsstraße und der ÖBB Bahntrasse begrenzt, im Südwesten bindet ein durchwegs von Einzelhausbebauung geprägter, linearer Siedlungsbereich an.

Im südlichen Teil der betroffenen Grundstückspartzele befindet sich ein Gebäude auf einer bestehenden Bauland-Kurzebietspartzele.

Nunmehr ist nach Darstellung der Gemeinde beabsichtigt, im nördlichen Bereich des Grundstückes ein Nebengebäude (Punkt 7b/2021) und ein Wohngebäude (7a/2021) zu errichten sowie auf der bestehenden Bauland-Kurzebietswidmung ebenfalls ein Gebäude unter gleichzeitiger Rückwidmung der dafür nicht benötigten Flächen zu errichten (Punkt 7c/2021). Eine bestehende Punktwidmung unmittelbar am Seeufer (Punkt 7d/2021) soll dabei ebenfalls zurückgewidmet werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See befindet sich der Gesamtbereich innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen. In der Sonderinformation Nr.3 wird eine Uferfreihaltezone von 15 bis 20 Metern zum Seeufer hin gefordert.

Die Anträge stehen somit nicht im grundsätzlichen Widerspruch zum ÖEK, jedoch wird die Möglichkeit zur Errichtung von insgesamt drei Bauwerken in einem sensiblen Uferbereich eröffnet. Zur genaueren Beurteilung ist somit eine genaue Darstellung der geplanten Baulichkeiten und Nutzung erforderlich.

Weitere ergänzende Stellungnahmen betreffen den fachlichen Naturschutz, die Umweltstelle (ÖBB-Trasse) sowie die ÖBB selbst.

In weiterer Folge wäre zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit einer Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Bearbeiter Gruber Klaus, MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 15.11.2021

Verfahrensart: Normales

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA SE – Schall- und Elektrotechnik am 28.02.2022: Ergebnis: Positiv.

Zum Umwidmungsantrag 7/2021:

Stellungnahme vom 28.2.2022, Zahl: 08-BA-824/9-2021 (005/2022)

Südlich der Bahnlinie St. Veit-Villach sowie südlich der B 94 Ossiacher Straße ist einerseits die Umwidmung einer Fläche in Grünland-Nebengebäude und einer weiteren Fläche in Bauland-Kurzebiet beantragt. Zusätzlich ist die Rückwidmung von Flächen in Grünland-Erholung bzw. Grünland-Liegewiese beantragt.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle wird dazu ausgeführt:

- Dem Antrag **7a/2021** – Änderung der Widmungskategorie in Bauland-Kurzebiet – kann zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. (maßgeblicher Außenlärmpegel 41-50 dB in der Nacht) vorgeschrieben wird.

Fachgutachten Abt. 8 – Umwelt Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht Ergebnis: Positive Zustimmung.

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See am 24.11.2021: Ergebnis: Positiv.

Stellungnahme ÖBF – Österreichische Bundesforste am 24.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 29.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme WLW am 26.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme ÖBB am 30.03.2022 Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Seitens der ÖBB Infrastruktur AG, SAE Region Süd 2 – AT besteht kein Einwand zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf, lt. Kundmachung Zahl: 031-2/6/2021 vom 22.11.2021.

In Anbetracht der Nähe der Grundstücke zur Bahnlinie Amstetten – Tarvis wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen, und es sind Maßnahmen der ÖBB welche mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehen sowie die daraus resultierenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie- Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden.

Ebenso sind der Gemeinde die Anrainerbestimmungen bezügl. Bauverbots- und Gefährdungsbereich lt. §42(1) lt. Eisenbahngesetz 1957 zur Kenntnis zu bringen, das für die Baubewilligung eine Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer nach §42(3) lt. Eisenbahngesetz erforderlich ist.

Bebauungsverpflichtung: ja

Eine raumplanerische Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung), ist im Bezug zur widmungsgemäßen Bebauung (Gebäude für den Wohnbau und dazu spezifische Gebäude), mit dem Widmungswerber abzuschließen.

Widmungsfläche 215m²

Berechnung der Bebauungsverpflichtung

215m² x € 1.000,00 = € 215.000,00 davon 20% = € 43.000,00

Neuerliche Kundmachung:

Kundmachung vom 23.11.2021 bis 22.12.2021

Aushang vom 23.11.2021 bis 27.12.2021

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt.

Die vorliegende Umwidmung wurde neuerlich in der Sitzung des Bauausschusses vom 31.03.2022 mehrheitlich (6 zu 1) vorbereitet und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.04.2022 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt die geplante Umwidmung (WP 7a/2021) der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 551/19, der KG 72337 Steindorf, von „Grünland -

Erholungsfläche“ in „Bauland – Kurgebiet“ mit einem Gesamtausmaß von ca. 215m², sowie den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) mit einem Ausmaß von € 43.000,00.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 h – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 7b/2021 – Umwidmung einer Teilfläche (Ca. 290 m²) des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland – Nebengebäude“

Es handelt sich um eine Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland - Nebengebäude“.

Gesamtausmaß: ca. 290 m²

Widmungsanregung: Durch Dr. Scheibner Peter. Auf diesem Grundstück soll ein Apartmenthaus errichtet werden. Widmungsanregung am 27.11.2021.

Vorprüfung Abt.3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen am 15.11.2021 durch MMag. Klaus Gruber. **Verfahrensart:** Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik
Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz

Sonstige: ÖBB
Genaue Darstellung der geplanten Baulichkeiten

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 7a bis 7d/2021:

Bei den gegenständlichen Antragsflächen handelt es sich in der Natur um eine leicht nach Süden hin geneigte und teilweise bestockte Seeuferfläche im südöstlichen Siedlungsgebiet von Bodensdorf.

Im Norden wird sie von einer örtlichen Erschießungsstraße und der ÖBB Bahntrasse begrenzt, im Südwesten bindet ein durchwegs von Einzelhausbebauung geprägter, linearer Siedlungsbereich an.

Im südlichen Teil der betroffenen Grundstücksparzelle befindet sich ein Gebäude auf einer bestehenden Bauland-Kurgebietsparzelle.

Nunmehr ist nach Darstellung der Gemeinde beabsichtigt, im nördlichen Bereich des Grundstückes ein Nebengebäude (Punkt 7b/2021) und ein Wohngebäude (7a/2021) zu errichten sowie auf der bestehenden Bauland-Kurgebietswidmung ebenfalls ein Gebäude unter gleichzeitiger Rückwidmung der dafür nicht benötigten Flächen zu errichten (Punkt 7c/2021). Eine bestehende Punktwidmung unmittelbar am Seeufer (Punkt 7d/2021) soll dabei ebenfalls zurückgewidmet werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See befindet sich der Gesamtbereich innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen. In der Sonderinformation Nr.3 wird eine Uferfreihaltezone von 15 bis 20 Metern zum Seeufer hin gefordert.

Die Anträge stehen somit nicht im grundsätzlichen Widerspruch zum ÖEK, jedoch wird die Möglichkeit zur Errichtung von insgesamt drei Bauwerken in einem sensiblen Uferbereich eröffnet. Zur genaueren Beurteilung ist somit eine genaue Darstellung der geplanten Baulichkeiten und Nutzung erforderlich.

Weitere ergänzende Stellungnahmen betreffen den fachlichen Naturschutz, die Umweltstelle (ÖBB-Trasse) sowie die ÖBB selbst.

In weiterer Folge wäre zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit einer Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 15.11.2021

Verfahrensart: Normales

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA SE – Schall- und Elektrotechnik am 28.02.2022: Ergebnis: Positiv.

Zum Umwidmungsantrag 7/2021:

Stellungnahme vom 28.2.2022, Zahl: 08-BA-824/9-2021 (005/2022)

Südlich der Bahnlinie St. Veit-Villach sowie südlich der B 94 Ossiacher Straße ist einerseits die Umwidmung einer Fläche in Grünland-Nebengebäude und einer weiteren Fläche in Bauland-Kurgebiet beantragt. Zusätzlich ist die Rückwidmung von Flächen in Grünland-Erholung bzw. Grünland-Liegewiese beantragt.

Dem Antrag **7b/2021** – Änderung der Widmungskategorie in Grünland-Nebengebäude kann **zugestimmt werden**, eine Wohnnutzung ist ausgeschlossen.

Fachgutachten Abt. 8 – Umwelt Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht Ergebnis: Positive Zustimmung.

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See am 24.11.2021: Ergebnis: Positiv.

Stellungnahme ÖBF – Österreichische Bundesforste am 24.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 29.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme WLW am 26.11.2021: Ergebnis: Positiv
zu 7a, 7b, 7c und 7d/2021

Die GP.-Nr. 551/19, KG Steindorf, befindet sich außerhalb von Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen, eine Gefährdung durch Wildbachtätigkeit besteht nicht.

Eine Umwidmung in „Bauland-Kurgebiet“ bzw. in „Grünland-Nebengebäude“ bzw. in „Grünland-Erholungsfläche“ bzw. in „Grünland-Liegewiese“ kann daher positiv beurteilt werden.

Stellungnahme ÖBB am 30.03.2022 Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Seitens der ÖBB Infrastruktur AG, SAE Region Süd 2 – AT besteht kein Einwand zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf, lt. Kundmachung Zahl: 031-2/6/2021 vom 22.11.2021.

In Anbetracht der Nähe der Grundstücke zur Bahnlinie Amstetten – Tarvis wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen, und es sind Maßnahmen der ÖBB welche mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehen sowie die daraus resultierenden Emissionen,

Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden. Ebenso sind der Gemeinde die Anrainerbestimmungen bezügl. Bauverbots- und Gefährdungsbereich lt. §42(1) lt. Eisenbahngesetz 1957 zur Kenntnis zu bringen, das für die Baubewilligung eine Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer nach §42(3) lt. Eisenbahngesetz erforderlich ist.

Kundmachung:

Kundmachung vom 23.11.2021 bis 22.12.2021

Aushang vom 23.11.2021 bis 27.12.2021

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt.

Die vorliegende Umwidmung wurde neuerlich in der Sitzung des Bauausschusses vom 31.03.2022 mehrheitlich (6 zu 1) vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.04.2022 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt die geplante Umwidmung (WP 7b/2021) der Teilfläche des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland - Nebengebäude“.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 i – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 7c/2021 – Rückwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 551/19 (191 m²) und .424 (9 m²), beide in der KG 72337 Steindorf von „Bauland – Kurgebiet“ in „Grünland – Erholungsfläche“

Es handelt sich um eine Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1098/1, KG 72337 Steindorf, von „Ersichtlichmachungen – Gewässer See“ in „Grünland – Schiffsanlegestelle“.

Gesamtausmaß: ca. 203 m²

Widmungsanregung: Gemeinde Steindorf

Vorprüfung Abt.3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen am 15.11.2021 durch

MMag. Klaus Gruber.

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

WLV

Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 6a bis 6c/2021:

Die Antragsflächen befinden sich im Bereich der öffentlichen Parkanlage am Seeufer in Bodensdorf.

In der Natur handelt es sich bei der den Punkt 6a/2021 betreffende Fläche um einen bestehenden Pavillon mit Nebengebäude, der als Cafe genutzt wird.

Bei dem Punkt 6a/2021 handelt es sich um eine der tatsächlichen Nutzung entsprechende Richtigstellung in Grünland-Park, im Punkt 6c/2021 wird die bereits mit dem Umwidmungsantrag 4/2017 behandelte Schiffsanlegestelle erweitert.

Das Örtliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2016 weist für den gegenständlichen Standort einen Vorrangstandort für die Sport- und Erholungsfunktion aus.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um dem ÖEK entsprechende Festlegungen bzw. Richtigstellungen.

Ergänzende Stellungnahmen betreffen neben dem Fachlichen Naturschutz den Bereich der Geologie und des Gewässermonitorings sowie aufgrund der bestehen Gelben Gefahrenzone die Wildbach- und Lawinenverbauung.

Bearbeiter Gruber Klaus, MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 15.11.2021

Verfahrensart: Normales

Fachgutachten Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring am 03.02.2022:

Bearbeiter DTANNER

Ergebnis Positiv mit Auflagen

Gutachtentext

Die Widmungspunkte 6a bis 6b/2021 stehen im räumlichen Zusammenhang und werden gemeinsam betrachtet.

Bei der Widmung handelt es sich vorrangig um eine Richtigstellung bzw. ist die Errichtung einer Schiffsanlegestelle geplant. Unter WP 4/2017 wurde die geplante Schiffsanlegestelle (WF größer) bereits beurteilt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die damalige geologische Stellungnahme verwiesen und ist unter Dokumente unter WP 6a/2021 angehängt.

Aufgrund des betroffenen Uferbereichs ist die Einholung einer gewässerökologischen Stellungnahme erforderlich.

Beurteilung von 2017 hat Gültigkeit auf 6c/2021: Positiv mit Auflagen

Begründung:

Ein standortsicheres Bauen erscheint grundsätzlich möglich. Die Widmungsfläche liegt außerhalb

des gefahrensensiblen Bereichs für Steinschläge und Rutschungen.

Der vorliegende Untergrund (feinkörnige Seesedimente, hoher Grundwasserstand) ist als setzungsempfindlich einzustufen. Die Gründung ist daher an die Untergrundbedingungen anzupassen (Tiefgründung). Dazu sind im Zuge des Bauvorhabens vorausschauende Erkundungen, zur Ermittlung der tragfähigen Schichten, erforderlich.

Unter Einhaltung folgender Auflagen kann dem Widmungsantrag aus fachlicher Sicht zugestimmt werden:

- Im Zuge des Bauvorhabens sind Untergrunderkundungen (Schürfe und Sondierungen) durchzuführen.
- Die Gründung hat durch einen befugten Fachmann zu erfolgen und ist an die angetroffenen Untergrundbedingungen nach geotechnischer Erfordernis anzupassen.
- Der Behörde ist der Nachweis der standsicheren Gründung vorzulegen.

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA GÖ – Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht am 11.03.2022: Ergebnis: Positiv

Aus fachlicher Sicht kann diesem Ansuchen zur Umwidmung der o.a. Teilfläche in der KG Steindorf grundsätzlich zugestimmt werden. Die Widmungsänderung in diesem Bereich wird benötigt um hier eine Schiffsanlegestelle errichten zu können.

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA SUP – Strategische Umweltstelle am 28.02.2022:

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Zum Umwidmungsantrag 6/2021:

Im Bereich einer Schiffsanlegestelle ist die Errichtung eines Ausflugsgasthauses und die Richtigstellung der bestehenden Nutzung entsprechend geplant.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen vorbehaltlich einer positiven naturschutzfachlichen Stellungnahme zugestimmt werden. Es wird auch auf die geologische Beurteilung vom 19.12.2017, Zahl: 08-BA-824/2-2017, zum Antrag 4/2017 verwiesen, dem Antrag kann bei Umsetzung der darin formulierten Auflagen zugestimmt werden.

Fachgutachten Abt. 8 – Umwelt Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Nsch – Naturschutz und Nationalparkrecht Ergebnis: Positive Zustimmung

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See am 24.11.2021:

Ergebnis: Positiv

Stellungnahme ÖBF – Österreichische Bundesforste am 24.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion am 29.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme WLW am 26.11.2021: Ergebnis: Positiv mit Auflagen zu 6a, 6b und 6c/2021

Die GP.-Nr. 1103/1, 1103/2 und 1102/2, alle KG Steindorf, befinden sich innerhalb der Gelben Gefahrenzone rechtsufrig des Rabenbaches.

Eine Umwidmung in „Grünland-Ausflugsgasthaus“ bzw. in „Grünland-Park“ bzw. in „Grünland-Schiffsanlegestelle“ kann grundsätzlich positiv beurteilt werden. Im Falle einer Setzung von Baumaßnahmen ist die WLW im Bauverfahren einzubinden.

Stellungnahme ÖBB am 30.03.2022 Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Seitens der ÖBB Infrastruktur AG, SAE Region Süd 2 – AT besteht kein Einwand zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf, lt. Kundmachung Zahl: 031-2/6/2021 vom 22.11.2021.

In Anbetracht der Nähe der Grundstücke zur Bahnlinie Amstetten – Tarvis wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen, und es sind Maßnahmen der ÖBB welche mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehen sowie die daraus resultierenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden.

Ebenso sind der Gemeinde die Anrainerbestimmungen bezügl. Bauverbots- und Gefährdungsbereich lt. §42(1) lt. Eisenbahngesetz 1957 zur Kenntnis zu bringen, dass für die Baubewilligung eine Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer nach §42(3) lt. Eisenbahngesetz erforderlich ist.

Neuerliche Kundmachung:

Kundmachung vom 23.11.2021 bis 22.12.2021

Aushang vom 23.11.2021 bis 27.12.2021

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt.

Die vorliegende Umwidmung wurde neuerlich in der Sitzung des Bauausschusses vom 31.03.2022 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.04.2022 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt die geplante Umwidmung (WP 6c/2021) der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 1098/1 (203m²), der KG 72337 Steindorf, von „Ersichtlichmachungen – Gewässer See“ in „Grünland – Schiffsanlegestelle“, mit einem Gesamtausmaß von ca. 203m².

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 j – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 7d/2021 – Rückwidmung einer Teilfläche (ca. 7m²) des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf von „Bauland – Kurgebiet in „Grünland – Liegewiese“

Es handelt sich um eine Rückwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf, von „Bauland - Kurgebiet“ in „Grünland - Liegewiese“.

Gesamtausmaß: ca. 7 m²

Widmungsanregung: Durch Dr. Scheibner Peter. Auf diesem Grundstück soll ein Apartmenthaus errichtet werden. Widmungsanregung am 27.11.2021.

Vorprüfung Abt.3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen am 15.11.2021 durch MMag. Klaus Gruber. **Verfahrensart:** Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 7a bis 7d/2021:

Bei den gegenständlichen Antragsflächen handelt es sich in der Natur um eine leicht nach Süden hin geneigte und teilweise bestockte Seeuferfläche im südöstlichen Siedlungsgebiet von Bodensdorf.

Im Norden wird sie von einer örtlichen Erschießungsstraße und der ÖBB Bahntrasse begrenzt, im Südwesten bindet ein durchwegs von Einzelhausbebauung geprägter, linearer Siedlungsbereich an.

Im südlichen Teil der betroffenen Grundstücksparzelle befindet sich ein Gebäude auf einer bestehenden Bauland-Kurgebietsparzelle.

Nunmehr ist nach Darstellung der Gemeinde beabsichtigt, im nördlichen Bereich des Grundstückes ein Nebengebäude (Punkt 7b/2021) und ein Wohngebäude (7a/2021) zu errichten sowie auf der bestehenden Bauland-Kurgebietswidmung ebenfalls ein Gebäude unter gleichzeitiger Rückwidmung der dafür nicht benötigten Flächen zu errichten (Punkt 7c/2021). Eine bestehende Punktwidmung unmittelbar am Seeufer (Punkt 7d/2021) soll dabei ebenfalls zurückgewidmet werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See befindet sich der Gesamtbereich innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen. In der Sonderinformation Nr.3 wird eine Uferfreihaltezone von 15 bis 20 Metern zum Seeufer hin gefordert.

Die Anträge stehen somit nicht im grundsätzlichen Widerspruch zum ÖEK, jedoch wird die Möglichkeit zur Errichtung von insgesamt drei Bauwerken in einem sensiblen Uferbereich eröffnet. Zur genaueren Beurteilung ist somit eine genaue Darstellung der geplanten Baulichkeiten und Nutzung erforderlich.

Weitere ergänzende Stellungnahmen betreffen den fachlichen Naturschutz, die Umweltstelle (ÖBB-Trasse) sowie die ÖBB selbst.

In weiterer Folge wäre zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit einer Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 15.11.2021

Verfahrensart: Normales

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz UA SE – Schall- und Elektrotechnik am 28.02.2022: Ergebnis: Positiv.

Zum Umwidmungsantrag 7/2021:

Stellungnahme vom 28.2.2022, Zahl: 08-BA-824/9-2021 (005/2022)

Südlich der Bahnlinie St. Veit-Villach sowie südlich der B 94 Ossiacher Straße ist einerseits die Umwidmung einer Fläche in Grünland-Nebengebäude und einer weiteren Fläche in Bauland-Kurgebiet beantragt. Zusätzlich ist die Rückwidmung von Flächen in Grünland-Erholung bzw. Grünland-Liegewiese beantragt.

Dem Antrag **7d/2021** – Änderung der Widmungskategorie in Grünland-Liegewiese – kann **zugestimmt werden**. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im direkten südlichen Anschluss auf dem Grundstück 1108/1, KG Steindorf, eine weitere Fläche mit der Widmung Bauland-Kurgebiet vorhanden ist, die ebenfalls in Grünland-Liegewiese zurück gewidmet werden sollte.

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See am 24.11.2021: Ergebnis: Positiv.

Stellungnahme ÖBF – Österreichische Bundesforste am 24.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 29.11.2021: Ergebnis: Positiv

Stellungnahme WLW am 26.11.2021: Ergebnis: Positiv
zu 7a, 7b, 7c und 7d/2021

Die GP.-Nr. 551/19, KG Steindorf, befindet sich außerhalb von Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen, eine Gefährdung durch Wildbachtätigkeit besteht nicht.

Eine Umwidmung in „Bauland-Kurgebiet“ bzw. in „Grünland-Nebengebäude“ bzw. in „Grünland-Erholungsfläche“ bzw. in „Grünland-Liegewiese“ kann daher positiv beurteilt werden.

Stellungnahme ÖBB am 30.03.2022 Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Seitens der ÖBB Infrastruktur AG, SAE Region Süd 2 – AT besteht kein Einwand zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf, lt. Kundmachung Zahl: 031-2/6/2021 vom 22.11.2021.

In Anbetracht der Nähe der Grundstücke zur Bahnlinie Amstetten – Tarvis wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen, und es sind Maßnahmen der ÖBB welche mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehen sowie die daraus resultierenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie- Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden.

Ebenso sind der Gemeinde die Anrainerbestimmungen bezügl. Bauverbots- und Gefährdungsbereich lt. §42(1) lt. Eisenbahngesetz 1957 zur Kenntnis zu bringen, das für die Baubewilligung eine Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer nach §42(3) lt. Eisenbahngesetz erforderlich ist.

Kundmachung:

Kundmachung vom 23.11.2021 bis 22.12.2021

Aushang vom 23.11.2021 bis 27.12.2021

Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt.

Die vorliegende Umwidmung wurde neuerlich in der Sitzung des Bauausschusses vom 31.03.2022 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.04.2022 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt die geplante Umwidmung (WP 7d/2021) einer Teilfläche (ca. 7m²) des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf, von „Bauland - Kurgebiet“ in „Grünland - Liegewiese“.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 a – Beratung & Beschlussfassung – Regionalmanagement Mittelkärnten – Erhöhung Regionseuro und weitere Mitgliedschaft

Die neue LEADER-Programmperiode 2023 – 2027 startet mit 01.01.2023.

Die LAG Mittelkärnten befindet sich zurzeit im Bewerbungsprozess für die Lokale Aktionsgruppe (LAG) LEADER 2023 – 2027. Als Grundlage für die Umsetzung der neuen LEADER-Programmperiode dient die neue Lokale Entwicklungsstrategie (LES) 2023 – 2027, welche zurzeit in Bearbeitung ist.

Im Zuge der Strategieentwicklung bedarf es auch wieder aller Gemeinderatsbeschlüsse für die erneute Beteiligung an der Lokalen Aktionsgruppe Mittelkärnten. Hierzu wurde in der letzten Delegiertenversammlung der RM Regionalmanagements Mittelkärnten GmbH vom 22.09.2021 einstimmig beschlossen, den Regionseuro für die kommende Periode 2023 – 2027 von € 1,50 auf € 2,-- anzupassen, damit auch weiterhin die Kaufkraft der notwendigen Eigenmittel für die Projektentwicklung bzw. Entwicklungsstrategie vorhanden sind und die Arbeit des Regionalmanagements erhalten bleibt.

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 16.3.2022 behandelt und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Erhöhung des Regionseuro von € 1,50 auf € 2,-- und die weitere Mitgliedschaft bei der LAG Mittelkärnten.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 b – Beratung & Beschlussfassung – Abgangsdeckung Ossiacher See Halle

Unter den Tagesordnungspunkt – 1.Nachtragsvoranschlag 2022 wurden € 60.000,-- Abgangsdeckung für die Ossiacher See Eishalle vorgesehen.

Lt. Diskussion im Finanzausschuss ist es jedoch dringend erwünscht eine gesonderte Sitzung des Finanzausschusses (ehestmöglich) einzuberufen. Es soll eine genaue Aufklärung und Information über die Vorgänge und den finanziellen Status der Eishalle dargebracht werden. Auch einen Überblick über die derzeitigen anhängigen Gerichtsverfahren sollte dem Finanzausschuss dargelegt werden. Es sollen auch Auskunftspersonen wie der Geschäftsführer der Halle und die Vertretung des Steuerberatungsunternehmens der Halle mit geladen werden.

Auch im Zuge der Sitzung des Gemeindevorstandes herrschte Einstimmigkeit eine intensivere Kontrolle zu installieren und vor allem in einem ersten Schritt die Buchhaltung zur Gemeinde zu bringen (4 Augenprinzip etc.). Es bedarf jedoch auch weitere Analysen und müssen dringend Einsparungspotenziale aufgezeigt und erzielt werden, um einen Weiterbestand der Halle gewährleisten zu können. Zudem wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes erläutert, dass etwaige Abgänge aus den Vorjahren (bereits vor 2019) bereits in die Folgejahre mit übernommen wurden.

Das vorläufige Ergebnis (Entwurf der Jahresrechnung durch die Firma Confida) weist einen hohen Abgang des 1. Geschäftsjahres 2021 der Halle auf. Dieses ist vor allem dahingehend zurückzuführen, dass die Halle auf Grund der Covid-Krise mit Mindereinnahmen zu kämpfen hatte. Nebenbei haben sich die Personalkosten (auch auf Grund der Auflagen, welche die Covid Maßnahmen ergeben haben) nicht verringert und konnte auch keine Kurzarbeit in Anspruch genommen werden.

Wie oben bereits erwähnt bedarf ein Weiterbetrieb zwingend einer stärkeren Kontrolle durch die Gemeinde und ist schon angedacht auch die Buchhaltung im Gemeindeamt anzusiedeln. Es bedarf zudem eine zwingende Analyse des Betriebes (Stromkosten, Personalkosten, Zeichnungsberechtigungen, Abläufe usw.) um einen Betrieb langfristig sichern zu können und Einsparungen auf ein Höchstmaß herauszufiltern.

Eine große Kostenposition und offene Verbindlichkeiten bestehen zudem auf Grund der Angelegenheit rund um den ehemaligen Betriebsleiter. Diesbezüglich wurden diverse Rechnungen von Seite der Halle (Geschäftsführer) nicht anerkannt und bestehen dzt. anhängige Gerichtsverfahren. Als Kostenposition müssen diese eventuellen Verbindlichkeiten dennoch im Abschluss mit angeführt werden.

Um eine Zahlungsfähigkeit in der nächsten Zeit gewährleisten zu können, bedarf es neben wichtigen Abklärungen mit der Bank, zudem einer Auszahlung der vorgesehenen finanziellen Mittel an die Halle.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.04.2022 ausführlich vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstand zu und beschließt demzufolge die vorgesehen Mittel in Ausmaß von € 60.000,-- für die Abgangsdeckung der Ossiacher See Eishalle.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird mit 19 zu 4 Gegenstimmen (Heilingner, Santer-Hochsteiner, Gasser, Mainhard) angenommen.

Punkt 8 c – Beratung & Beschlussfassung – Fördervereinbarung Eisschützenverein Bodensdorf "Eisbären"

Wie unter den Tagesordnungspunkt 1. Nachtragsvoranschlag bereits dargelegt ist Hr. Burgstaller bereit den Platz in der Burg mit einer Jahresmiete von € 1.200,-- für 3 Jahre zu verpachten. Nach diversen Gesprächen zwischen Hr. Burgstaller, dem TVB, den Eisbären Bodensdorf sowie den Referenten der Gemeinde Hr. GV Blasge und Hr. VzBm. Müller wurde nun ein entsprechender Pachtvertrag zwischen Hr. Burgstaller und den Eisbären Bodensdorf abgeschlossen und liegt dem Akt bei.

Zur weiteren Information (Exkurs):

Im Pachtvertrag wurde unter Punkt XII. folgender Passus mit aufgenommen:

Die Vertragsparteien vereinbaren noch Folgendes:

Dieser Vertrag endet nach 3 Jahren, d.h. am 01.Mai 2025. In dieser Zeit hat die Gemeinde Steindorf am Ossiachersee die Gelegenheit die Modalitäten für einen Kauf des Grundstückes

zu klären. Sollte die Gemeinde kein Interesse an einem Kauf haben, wird Mag. Andreas Burgstaller das Grundstück ab Mai 2025 für diese Zwecke nicht mehr zur Verfügung stellen.....

Die jährlich angedachte Subvention in Ausmaß von € 1.200,-- wurde über den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 vorgesehen.

Bezugnehmend der Fördermodalitäten wurde eine Fördervereinbarung vorbereitet und gilt es diese zu beschließen.

Kernpunkte der Fördervereinbarung:

- 1) Der Fördergegenstand ist der Pachtvertrag bzw. der im Pachtvertrag festgelegte Pachtgegenstand in Verbindung mit dem festgelegten Pachtzins und der Pachtdauer.
- 2) Die Vertragsdauer ist wie beim Pachtverhältnis auf 3 Jahre fixiert und bedarf es keiner gesonderten Kündigung.
- 3) Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages, aus welchen Gründen auch immer, endet auch Fördervereinbarung mit sofortiger Wirkung. Bereits ausbezahlte Fördermittel sind aliquot der Gemeinde zu refundieren.

Die vorliegende Fördervereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.04.2022 einstimmig vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Platz im Winter als Eislaufplatz und im Sommer für diverse Veranstaltungen (Bocciaturnier, Fußballspielen etc.) genutzt und nicht schlecht angenommen wird. Der Pachtvertrag wird auf 3 Jahre abgeschlossen. Darüber hinaus wurde das Grundstück der Gemeinde zum Kauf angeboten. Durch die Kletterer auf der Peterlewand wird das Grundstück auch genutzt.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Fördervereinbarung (Zahl: 020/2022-1AW) zwischen der Gemeinde und den Eisschützenverein Bodensdorf „Eisbären“ vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 d – Beratung & Beschlussfassung – Auftragsvergabe im Zuge der Direktvergabe – Quellensanierungen Neufassung Wippenigquellen

n Rücksprache mit der Finanzverwaltung stehen derzeit im Wasserhaushalt für den Leitungsbau folgende Mittel zur Verfügung:

Rücklagenkonto:	€ 58.278 (Zuführung aus 2021) & € 28.408,--
Konto Wasserleitungsbau	€ 113.000,--
Summe	€ 199.686,--

Bisher bereits beschlossene jedoch noch nicht umgesetzt und abgerechnete Projekte:

- 1) Rohrnetzanalyse (Beschluss Gemeindevorstand vom 16.03.2022) € 19.355,-- Netto
- 2) Auftragsvergabe Wasserhausanschlussleitung Bereich Poststraße (Beschluss Gemeinderat vom 16.12.2021) € 31.231,18 Netto

Summe € 50.586,18

Verfügbare Mittel: € 149.099,82

Hinsichtlich der weiteren Investitionen und Sanierungen in die örtliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde wurde über unserem Sachverständigen der Verwaltungsgemeinschaft, Hr. DI (FH) Rautnig ein Grobkonzept inkl. Grobkostenschätzung erarbeitet. Vor allem die jeweiligen Quellen gilt es dringend zu sanieren und neu zu fassen.

Zur weiteren Planung der Quellensanierungen durch den Sachverständigen der Verwaltungsgemeinschaft war die entsprechende Aufnahme (Vermessung) der Quellen und des Wasserleitungsverlaufes (Auftragsvergabe GV vom 12.10.2021) notwendig.

Bezugnehmend der Sanierung an der Schiene Nord ist über den Sachverständigen ein Angebot eingeholt worden und liegt der entsprechender Vergabevorschlag seinerseits vor.

Lt. Hr. BM DI (FH) Rautnig sollte gemäß BVerg2006 im Sinne einer Direktvergabe der Auftrag an die Firma WH Quzell- und Brunnenbau GmbH vergeben werden. Das vorliegende Angebot beläuft sich auf € 98.645,67 Netto. Direktvergaben können bis zu einem Auftragswert von € 100.000,-- Netto vergeben werden.

Hr. Rautnig hält in seiner Stellungnahme zudem fest, dass das Unternehmen insbesondere auf den Bau- und die Sanierung von Wasserversorgungsanlagen spezialisiert ist.

In den letzten Jahren wurden bereits einige Projekte im Bezirk Feldkirchen zur vollsten Zufriedenheit der jeweiligen Bezirksgemeinden ausgeführt.

Derzeit bereitet Hr. Rautnig das Projekt für eine mögliche Förderung sowie für die notwendige wasserrechtliche Bewilligung auf. Lt. Hr. Rautnig sollten die Unterlagen Anfang Mai fertiggestellt sein.

Um zeitlich entsprechend die Arbeiten nach Vorliegen der Bewilligung sofort in Auftrag geben zu können, wird vorgeschlagen den Auftrag lt. Vergabevorschlag zu vergeben.

Die Auftragsvergabe wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.04.2022 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den Auftrag zur Neufassung der Wippernigquellen, lt. Vergabevorschlag der Verwaltungsgemeinschaft Felkirchen – Baudienst und vorliegenden Angebot an die Firma WH Quell- und Brunnenbau GmbH bis zum Ausmaß von € 100.000,-- Netto zu vergeben.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 e – Beratung & Beschlussfassung – Verkauf Fahrzeug Husar (FF Bodensdorf – Tschöran) & Mittelverwendung KAT-Lager

Das alte Fahrzeug der FF Bodensdorf „Husar“ findet derzeit keine Verwendung mehr und wird lt. Meldung des Gemeindefeuerwehr Kommandanten Ing. Augustin nur mehr drei Mal im Jahr bewegt (Pickerl, 2x Festivitäten).

Lt. E-Mail des Kommandanten Hr. Augustin hat sich die Feuerwehr Bodensdorf-Tschöran entschlossen das Fahrzeug zu veräußern und ist die Feuerwehr schon seit längerem auf der Suche nach einem Käufer.

Der „Verein zur Förderung der historischen Fahrzeuge der österreichischen Automobilfabriken“ – Urwerk ÖAF (Heutige Rheinmetall MAN Military Vehicles GmbH) würde das Fahrzeug samt Pumpe ankaufen, sowie restaurieren und danach in ihrem Museum in Wien ausstellen. Der Husar würde somit so erhalten bleiben wie bisher, auch wenn gewünscht mit Beschriftung der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See.

Mit der ÖAF hat man sich auf einen Verkaufspreis von € 5.600,-- geeinigt. Lt. Meldung des Gemeindefeuerwehrkommandanten wäre dies ein fairer Preis für das Fahrzeug.

In Rücksprache zwischen dem Bürgermeister und den Gemeindefeuerwehrkommandanten wurde nun im Vorfeld ein Vertrag vorbereitet und bereits gegenzeichnet. Auch das Geld wurde bereits an die Gemeinde überwiesen. Nach Durchführung der Pickerlüberprüfung sowie Abmeldung des Fahrzeuges nach dem Pickerl könnte das Fahrzeug im Juni von der ÖAF abgeholt werden.

Von Seiten der Feuerwehr wurde unter anderem folgender Vorschlag für die Mittelverwendung des Verkaufserlöses eingebracht:

- Aufbau eines kleinen KAT-Lagers für die Gemeindefeuerwehren, wo folgendes angekauft werden sollte: Schalttafeln, Pfosten, Ölbindemittel, Bioversal als Bindemittel am See, Abdeckplanen, Sandsäcke etc.

Zugriff darauf hätten alle drei Feuerwehren der Gemeinde. Die Unwetter in den letzten Jahren haben immer wieder gezeigt, dass die Feuerwehren zu diesen Materialien zwar kommen, aber dies immer einige Telefonate benötige und somit auch wichtige Zeit in Anspruch nimmt. Alle drei Feuerwehren wären mit diesem Vorgehen einverstanden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.04.2022 vorberaten und der Verkauf sowie die Mittelverwendung für den Aufbau eines kleinen KAT-Lagers einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den Verkauf des alten Feuerwehrfahrzeuges in Höhe von € 5.600,-- lt. vorliegendem Kaufvertrag mit dem „Verein zur Förderung der historischen Fahrzeuge der österr. Automobilfabriken“. Die Mittel sollten für den Aufbau eines Kat-Lagers herangezogen werden.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Beendigung der Tagesordnung wird von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion nachstehender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

An den Gemeinderat
der Gemeinde Steindorf am Ossiachersee
10. Oktoberstraße 1
9551 Bodensdorf am Ossiachersee

Steindorf am Ossiachersee, am 23.10.2019

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 42 der K-AGO i.d.g.F.

Resolution an die Kärntner Landesregierung Betreuungsqualität in den Volksschulen sicherstellen – Forderung einheitliche Klassenteilung

Eine aktuelle Anweisung seitens der Bildungsdirektion sieht vor, dass die bisherige Regelung der automatischen Klassenteilung mit dem 26. Kind de facto abgeschafft wird und die Bildungsdirektion aus der Ferne bestimmen kann, bei welcher Schüleranzahl eine Klassenteilung zu erfolgen hat. Gerade in der „Corona-Krise“, unter der die Kinder und Lehrer erheblich leiden und in der der Unterricht erschwert wurde, ist dieses Spardiktat eine Zumutung. Das Versprechen der Landespolitik, dass die Schulen mehr Recht erhalten sollen, wird hier ad absurdum geführt.

Auch die verschärfte Ungleichbehandlung im Kärntner Schulwesen ist hier zu kritisieren. Anscheinend gibt es Schulkinder zweiter Klasse, wenn Schulen nach dem Minderheltengesetz nach wie vor automatisch eine Teilungsziffer von 21 innehaben. Diese Benachteiligung widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und gehört abgeschafft. Insbesondere auf Schulsprengel, die vermehrt von Zuwanderung aus dem Ausland betroffen sind, wird keinerlei Rücksicht genommen, denn dort sind immer mehr Kinder ohne Deutschkenntnisse zu betreuen.

Aus den oben angeführten Gründen wird deshalb der

ANTRAG

gestellt, der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Resolution an die Kärntner Landesregierung

Betreuungsqualität in den Volksschulen sichern – Forderung einheitlicher Klassenteilung

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, für folgende Punkte Sorge zu tragen:

1. Um die Betreuungsqualität für die Kärntner Schulkinder zu bewahren, soll die automatische Klassenteilung ab dem 26. Kind beibehalten werden. Des Weiteren hat die Genehmigung zur Klassenteilung durch die Bildungsdirektion unverzüglich wieder zu entfallen.
2. In jenen Schulsprengeln, die vermehrt von Zuwanderung aus dem Ausland betroffen sind, ist analog dem Minderheitenschulweisen eine Klassenteilungszahl von 21 einzuführen.
3. Die Klassenteilungszahl darf nicht ausschließlich anhand der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beurteilt werden, sondern insbesondere an der Zufriedenheit der Kinder und des Lehrpersonals.

Gasser Gabriele
GASSER GABRIELE
Seiner Hochwürden
Seiner Hochwürden
Maria Theresia
MARI A EL. HEILINGER
Thaler Alfred
Thaler Alfred

Diesem Antrag wurde mit 4 zu 19 Stimmen die Dringlichkeit aberkannt und wird der Antrag dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Bildung zugewiesen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister um 21.06 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:



Elfriede Augustin

Der Bürgermeister:



Georg Kavalar

Die Protokollprüfer:



Mag. Corina Wolfschwenger BA



Susanna Santer-Hochsteiner